



# Verhandlungen

—der—

Achtundzwanzigsten Versammlung  
der deutschen

Evangelisch - Lutherischen Synode

—von—

## Wisconsin und anderen Staaten,

gehalten in der St. Matthäus-Kirche zu Milwaukee, Wis., vom 20.  
bis 26. Juni 1878

Am 20. Juni 1878, Donnerstag Vormittag 10 Uhr, begannen, laut vorjährigen Beschlusses, in der St. Matth. Kirche zu Milwaukee die Sitzungen der ev. luth. Synode von Wisconsin. Sie wurden mit einem Gottesdienst eröffnet, bei welcher der Hochwürdige Präses der Synode, Herr Pastor Bading, die Predigt hielt über Apost. 20, 28 bis 32, in welcher er von der Sorgfalt in der Pflege der Seelen handelte und nachwies, wie nöthig dieselbe sei, worin sie sich erweise und woher wir die Befähigung dazu nehmen.

Außerdem wurden sowohl in der St. Matth. Kirche als in andern luth. Kirchen der Stadt mehrere Predigten von Pastoren der Synode gehalten.

Zum Kaplan der Synode während der Dauer der Versammlungen wurde Pastor Köhler erwählt, welcher jede der neun abgehaltenen Sitzungen mit einem liturgischen Gottesdienst eröffnete.

Die fünf Vormittags-Sitzungen von 8½ bis 11½ Uhr wurden mit Ausnahme der letzten, zu Lehrverhandlungen, die vier Nachmittags-Sitzungen von 2½ bis 5½ Uhr zu Geschäftsverhandlungen verwendet. Außerdem wurden noch zwei Pastoralconferenzen und eine Lehrerconferenz gehalten.

Donnerstag Nachmittag constituirte sich die Synode.

Die Versammlung bestand aus folgenden Gliedern:

### A. Pastoren und Professoren.

Name:	Wohnort:	Post-Office:
1. C. F. Goldammer,	Wheatland,	Burlington, Wis.
2. J. Conrad,	Theresa,	Mayville, Dodge Co.
3. J. Bading,	Milwaukee, St. Joh. Gem.,	416 Prairie Str., Milw.
4. Ph. Köhler,	Justizford,	Justizford, Dodge Co.
5. J. Sauer,	Leeds,	Leeds, Columbia Co.
6. Ph. Sprengling,	Center,	Appleton, Wis.

Name:	Wohnort:	Post-Office:
7. C. F. Waldbt,	Racine,	Racine, Wis.
8. C. Gausewitz,	Herman, Dodge Co.,	Fron Ridge, Dodge Co.
9. E. Strube,	Newton,	Newton, Wis.
10. A. Denninger,	Farmington, Jeff. Co.,	Johnson's Creek, Jeff. Co.
11. C. G. Reim,	La Crosse,	La Crosse, Wis.
12. F. Kilian,	Lomira,	Theresa, Dodge Co.
13. F. Haß,		La Crosse.
14. Ph. Brenner,	Dishkosh,	Dishkosh, Wis.
15. A. Höncke,	Milwaukee, St. Matth. Gem.,	781, 10. Str., Milw.
16. F. H. Brockmann,	Watertown,	Watertown, Wis.
17. F. Hilpert,		Rohlsville, Wash'tn Co.
18. A. Dpiz,	Hartford,	Hartford, Wash'tn Co.
19. G. Thiele,	Nekimi,	Bandhne, Wis.
20. E. Mayerhoff,	Westbend,	Westbend, Wis.
21. Th. Genfite,	New-London,	New London, Wis.
22. Th. Käfel,	Milwaukee, Gnaden-Gem.,	631 Broadway, Milw.
23. H. Hoffmann,	Granville,	West-Granville, Milw. Co.
24. J. A. Hoyer,	Princeton,	Princeton, Green Lake Co.
25. A. Liefeld,	Ripon,	Ripon, Wis.
26. P. Lukas,	Two Rivers,	Two Rivers, Mant'wc. Co.
27. B. Ungrodt,	Jefferson,	Jefferson, Wis.
28. A. Kluge,	Reedsville,	Reedsville, Mant'wc. Co.
29. A. Siegler,	Fronia,	Fronia, Jeff. Co., Wis.
30. Chr. Dowidat,	Fort Atkinson,	Fort Atkinson, Jeff. Co.
31. C. E. Dppen,	Green Bay,	Green Bay, Wis.
32. L. Funfer,	Burr Oak,	Burr Oak, La Crosse Co.
33. R. Abelberg,	Milwaukee, St. Pet.-Gem.,	483 Scott Str., Milw.
34. Prof. A. Ernst,	Watertown,	Watertown, Wis.
35. A. Dageförde,	Bloomfield,	Fremont, Wis.
36. A. Kleinhaus,*	Herman, Sheboygan Co.,	Howards Grove, Sheb. Co.
37. C. Säger,	Town Gibson,	Gibson, Manitowoc Co.
38. G. Denninger,	Rilbourn Road,	Oakwood, Wis.
39. Chr. Reichenbecher,	Winchester,	Readfield, Waupacca Co.
40. F. Günther,	Dconomowoc,	Dconomowoc, Wis.
41. W. Schimpf,	Hubbard,	Woodland, Dodge Co.
42. F. Meyer,	Caledonia,	Caledonia Center, Rac. Co.
43. W. Hagedorn,	Forest,	Dothville, Fond du Lac Co.
44. Prof. Th. Brohm,	Watertown,	Watertown, Wis.
45. J. Haase,	Centerville,	Hifa, Manitowoc Co.
46. Chr. Bopp,	Kenosha,	Kenosha, Wis.
47. Prof. Dr. W. Koz,	Watertown,	Watertown, Wis.
48. F. Hodtwalker,	Bay View,	Bay View, Wis.
49. P. Lange,	Barre Mills,	Barre Mills, La Crosse Co.
50. F. E. Wübben,	Mosel,	Mosel, Sheboygan Co.
51. L. Thurow,	Greenfield,	Root Creek, Milw. Co.
52. F. F. Meyer,	Elkhorn,	Elkhorn, Walworth Co.
53. H. Eckelmann,	Burlington,	Burlington, Wis.
54. A. Töpel,	Peshigo,	Peshigo, Wis.
55. M. Denninger,	Waterloo,	Waterloo, Jeff. Co.
56. W. Sinnenthal,	Franklin,	Franklin, Milw. Co.

N a m e:	W o h n o r t:	P o s t = O f f i c e:
57. G. Reinsch,	Helenville,	Helenville, Jeff. Co.
58. E. M. Pankow,	Ridgeville,	Tomah, Monroe Co.
59. F. Pieper,	Manitowoc,	Manitowoc, Wis.
60. D. Hoyer,	Keenah,	Keenah, Wis.
61. H. Vogel,	Columbus,	Columbus, Wis.
62. A. Rehn,	Brandon,	Brandon, Fond du Lac Co.
63. W. Bühring,	Oconto,	Oconto, Wis.
64. J. H. Westenberger,	Milwaukee, St. Marc. Gem.,	754, 1. Str., Milwaukee.
65. J. Bollmar,	Kewaunee,	Kewaunee, Wis.
66. J. Dejung,	Prairie du Chien,	Prairie du Chien, Wis.
67. Prof. A. Gräbner,	Watertown,	Watertown, Wis.
68. Ph. v. Rohr,	Winona,	Winona, Minn.
69. H. Häse,	Freedom,	Appleton, Wis.
70. W. Jäger,	Platteville,	Platteville, Wis.
71. A. Schrödel,	Naugard,	Naugard, Marathon Co.
72. E. Hoyer,	Manchester,	Manchester, Wis.
73. A. Petri,	Lake Mills,	Lake Mills, Jeff. Co.
74. B. B. Rommensen,	Buffalo City,	Buffalo City, Wis.
75. R. Pieper,	Wrightstown,	Wrightstown, Brown Co.

Während der Versammlung aufgenommen:

76. E. Noß,	Menomonee,	Menomonee, Dunn Co.
77. Ph. Hölzel,	Fond du Lac,	Fond du Lac, Wis.
78. J. M. Johannes,	Ahnapee,	Ahnapee, Wis.
79. Chr. Röck,	Morrison,	Morrison, Brown Co.
80. Chr. Probst,	Beaver Dam,	Beaver Dam, Wis.
81. Prof. A. Pressler,	Watertown,	Watertown, Wis.
82. J. Alindworth,	Galena,	Galena, Ill.
83. B. P. Kleinlein,	Keokuk Junction,	Keokuk Junction, Adams Co., Ill.
84. C. Blomke,	Cliston,	Cliston, Monroe Co.
85. J. Hacker,	Fountain City,	Fountain City, Wis.
Abwesende Pastoren:		
86. C. Althof,	Wrightstown,	Wrightstown, Brown Co.
87. W. Bergholz,	Eldorado,	Eldorado, Fond du Lac Co.
88. L. Diehlmann,		Cambria, Columbia Co.

**B. Lehrer.**

N a m e:	P o s t = O f f i c e:
1. J. Boff,	Watertown, Wis.
2. E. J. Richter,	Watertown, Wis.
3. R. Frißke,	Box 474, Fond du Lac, Wis.
4. C. Brenner,	Hustisford, Dodge Co.
5. J. Denninger,	Watertown.
6. H. Behrens,	282, 5. Straße, Milwaukee.
7. J. Schwarzrock,	Milwaukee.
8. H. Meyer.	Bay View, Milwaukee, Co.

\*) Ist inzwischen aus dem Amte geschieden.

Name:	Post-Office:
9. W. Gäbke,	Racine, Wis.
10. J. L. Gruber,	Dshkosh.
11. A. G. Schwante,	Watertown.
12. A. Bernicke,	Theresa, Dodge Co.
13. J. Grotheer,	Manitowoc.
14. H. Bauß,	Manitowoc.
15. E. Ritschke,	1223 Prairie Straße, Milwaukeee.
16. Schwarz,	Milwaukeee.
17. W. Meyer,	Milwaukeee.
18. A. Heise,	Two Rivers.
19. E. Groß,	Manitowoc.
20. C. Daus,	Guilsburgh, Dodge Co.
21. H. Siefert,	632 Broadway, Milwaukeee.
22. J. Gräf,	Lyon Straße, Milwaukeee.
23. A. Wardien,	Milwaukeee.

Während der Versammlung aufgenommen:

24. Oskar Gebhardi. Winona, Minn.

Abwesend:

25. E. Lemke,	Theresa.
26. H. Pierik,	La Crosse.
27. A. Rißmann,	Racine.
28. E. Wagner,	Theresa.

### C. Gemeinde-Delegaten.

1. C. Riedhefer,	von der St. Johannes-Gemeinde, Milwaukeee.
2. Fr. Gnewikow,	" St. Johannes-Gemeinde zu Ridgville.
3. R. Lührke,	" St. Pauls-Gemeinde zu Lomira.
4. G. Menzel,	" Friedensgemeinde zu Dshkosh.
5. Joh. Kornder,	" Pauls-Gemeinde zu Schleisjergville.
6. H. Boorße,	" Salems Gemeinde zu Granville.
7. Joh. Dittmar,	" Gemeinde zu Manitowoc.
8. W. Runge,	" Gemeinde zu Barre Mills.
9. M. Ströde,	" Dreieinigkeits-Gemeinde zu Keenah.
10. W. L. Zoosten,	" Gemeinde zu La Crosse.
11. Karl Eckert,	" Gemeinde zu Racine.
12. F. Lüdt,	" St. Joh.-Gemeinde zu Mayville.
13. H. Dube,	" Gnaden-Gemeinde zu Milwaukeee.
14. Kundke,	" Stephans-Gemeinde zu Beaver Dam.
15. F. Bärenroth,	" Gemeinde zu Watertown.
16. L. Heß,	" Gemeinde zu Burlington.
17. C. Klitzke,	" Gemeinde zu Helenville.
18. F. Lüdtke,	" Parochie Princeton.
19. G. Rosenhauer,	" St. Joh.-Gemeinde zu Wheatland.
20. G. Dornstreich,	" Zions-Gemeinde zu Morrison.
21. W. Plamann,	" Gemeinde zu Freedom.
22. C. Reinemann,	" St. Joh.-Gemeinde zu Centreville.
23. H. Lühring,	" St. Joh.-Gemeinde zu Greenfield.
24. H. Schröder,	" Friedens-Gemeinde zu Elthorn.

N a m e:	P o s t = O f f i c e:
25. H. Klog,	von der St. Peters-Gemeinde zu Milwaukee.
26. J. Wahlers,	" St. Joh.-Gemeinde zu Newton.
27. A. Seefeldt,	" Bethanien-Gemeinde zu Hustisford.
28. C. Thebe,	" St. Peters-Gemeinde zu Fond du Lac.
29. F. Boldt,	" Gemeinde zu Fort Atkinson.
30. A. Erler,	" St. Joh.-Gemeinde zu Newburg.
31. F. Wilke,	" Immanuel-Gemeinde zu L. of Creek.
32. F. Hartung,	" St. Joh.-Gemeinde zu Two Rivers.
33. E. Rother,	" St. Martins-Gemeinde zu Winona.
34. A. Scherer,	" St. Pauls-Gemeinde zu Forest.
35. C. Vesper,	" St. Peters-Gemeinde zu Addison.
36. H. Langendorf,	" Gemeinde zu Leeds.
37. K. Krüger,	" St. Matth.-Gemeinde zu Milwaukee.
38. F. Brust,	" Gemeinde zu Franklin.
39. W. Storandt,	" Christus-Gemeinde zu Burr Oak.
40. H. Vöh,	" St. Joh.-Gemeinde zu Town Gibson.
41. G. Pieper,	" St. Paul-Gemeinde zu Town Herman.
42. J. Seifetth,	" Dreieingkeits-Gemeinde zu Caledonia.
43. W. Pöpke,	" St. Marcus-Gemeinde zu Milwaukee.
44. W. Schütte,	" Gemeinde zu Iron Creek.

Als Gäste, resp. berathende Glieder aus der Synodal-Conferenz wohnten der Versammlung bei die Herren Pastoren Rühle, Sprengler, Werselmann, Löber sen. und jun., Schumann, Wambsganz, Prager, Rösch, Keller, Hild, Kennick, Steinbach, Engelbert, Holst, Schneider, Lenk, Eisfeldt von der Ehrw. Missouri-Synode; Past. Eppling von der Ehrw. Ohio-Synode; Past. Geelmuyden von der Ehrw. Norweg. Synode; Past. Spehr von der Ehrw. Minnesota-Synode; die Herren F. Hübner, Schröder, Tessin und Albrecht.

Nachdem die Synode sich organisiert hatte, verlas der Hochwürdige Herr Präses den folgenden Jahres-Bericht:

## Bericht des Präsidenten.

Im Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

Ehrwürdige, in Christo geliebte Amtsbrüder und Gemeinde-Abgeordnete.

Wir haben durch Gottes Gnade erkannt, daß die Hauptaufgabe einer evangelisch-lutherischen Synode nicht darin besteht, allerlei äußerliche Geschäfte, die sich im Laufe eines Jahres im Synodalkreise angesammelt haben, zu erledigen, sondern die Lehre des göttlichen Wortes zu treiben, ihre Glieder in der rechten Erkenntniß des Heils zu befestigen und darauf hinzuarbeiten, daß Gottes lauterer Wort und Sakrament dem Teufel und allen seinen Rotten zum Troß rein und unverfälscht erhalten und auf die Nachkommen vererbt werde.

Seit wir diese Erkenntniß gewonnen haben, ist denn auch bei uns die Lehre des göttlichen Wortes in unsern jährlichen Versammlungen Hauptgegenstand der Verhandlungen gewesen. Die Gnade und Barmherzigkeit Gottes hat uns gestattet, eine ganze Reihe von köstlichen und heilsamen Schriftlehren durchzusprechen. Wir haben bei diesen Besprechungen die erfreuliche Wahrnehmung machen dürfen, daß innerhalb unserer Synode nicht bloß ein großes Interesse für diese Lehrverhandlungen zu Tage trat, sondern auch, daß sie im Geiste brüderlicher Liebe, Offenheit und Einträchtigkeit gepflogen wurden. Sie trugen sammt und sonders den Stempel jener Psalmstelle an ihrer Stirn: Siehe, wie fein und lieblich ist es, wenn Brüder einträchtig beieinander wohnen. Sie faßten stets das Wort Pauli ins Auge: Führet allzumal einerlei Rede, lasset nicht Spaltungen unter euch sein, haltet fest aneinander in einem Sinn und in einerlei Meinung.

Die zuletzt von uns in Verhandlung genommene Schriftlehre ist die Lehre von der Kirchenzucht. Die beiden ersten von den fünf über diesen Gegenstand vorliegenden Thesen haben wir bereits durchgesprochen. Da aber gegen die Ausführung der zweiten These hinsichtlich ihrer Richtigkeit Bedenken laut geworden sind, wir aber als lutherische Christen und Prediger des Evangeliums die heilige Pflicht haben, Gottes Wort klar darzustellen, in keinerlei Weise von der Schriftauslegung unserer rechtgläubigen Väter irgendwie abzuweichen und die Einmüthigkeit des Glaubens Noth leiden zu lassen, so sind wir genöthigt, das über die zweite These früher Gesagte und Veröffentlichte in der gegenwärtigen Sitzung in Wiedererwägung zu ziehen, ehe wir zur Besprechung der weiteren Thesen schreiten.

Es ist die Lehre von der Kirchenzucht ein für die Ehre und das Leben einer christlichen Gemeinde in der Welt äußerst wichtiger Gegenstand und sie darf nicht außer Acht gelassen werden. Sie gehört zwar ihrem engern Sinn

nach nicht zum Wesen der Kirche, die da ist die Gemeinde der Gläubigen, der Heiligen und Gerechtfertigten in Christo Jesu. Wir können und dürfen nicht sagen wie die Sectengeister: Wo keine christliche Kirchenzucht geübt wird, wo die Gottlosen und Unbußfertigen von der christlichen Gemeinde nicht ausgeschlossen, nicht in den Bann gethan werden, da ist die Gemeinde Gottes ein Babel geworden, aus dem alle rechtschaffenen Glieder hervorzugehen haben. Wo Gottes Wort gepredigt wird und die heiligen Sacramente verwaltet werden, da dürfen wir gewiß sein, daß der Herr auf dem Plane ist. Da läßt er seine Verheißung in Erfüllung gehen, nach welcher Gottes Wort nicht leer zurückkommen soll; läßt durch den Samen der Heilmittel Kinder Gottes geboren werden und eine Gemeinde der Heiligen entstehen, selbst wenn diese der Uebermacht des Bösen gegenüber nicht im Stande sein sollte, Zucht im engeren Sinne an denen zu üben, die in dem Hausen der um Gottes Wort Versammelten als unwürdige Glieder offenbar geworden sind.

Ist nun aber auch die Kirchenzucht kein wesentliches Stück für die Kirche; darf auch nicht nach ihr die Rechtgläubigkeit einer Gemeinde und die Zugehörigkeit der Letzteren zur allgemeinen christlichen Kirche entschieden werden, so ist es doch keinesweges einerlei, ob in einer Gemeinde Kirchenzucht geübt wird, oder nicht.

Die Kirchenzucht ist in Gottes Wort geboten. Sowohl im alten wie im neuen Testamente wird gelehrt, daß die Sünder mit allem Ernst und Nachdruck öffentlich und sonderlich sollen gestraft und die Unbußfertigen und Verstockten von der Gemeinde ausgeschlossen, d. i. in den Bann gethan werden. Wollen wir Ansprüche der heiligen Schrift hören, so mache ich unter den vielen nur auf folgende aufmerksam.

Dritten Mose 19, lesen wir: Du sollst Deinen Bruder nicht hassen in Deinem Herzen, sondern selbst Deinen Nächsten strafen, auf daß Du nicht heimethalben Schuld tragen müßest.

Im Propheten Hiesekiel spricht der Herr: Wenn ich zu dem Gottlosen sage: Du Gottloser mußt des Todes sterben; und Du sagst ihm solches nicht, daß sich der Gottlose warnen lasse vor seinem Wesen; so wird wohl der Gottlose um seines gottlosen Wesens willen sterben, aber sein Blut will ich von Deiner Hand fordern.

Im Evangelio St. Matthäi 18. spricht der Herr: Sündiget Dein Bruder an Dir, so gehe hin und strafe ihn zwischen Dir und ihm allein. Höret er Dich, so hast Du Deinen Bruder gewonnen. Höret er Dich nicht, so nimm noch einen oder zweien zu Dir, auf daß alle Sache bestehe auf zweier oder dreier Zeugen Mund. Höret er die nicht, so sage es der Gemeinde. Höret er die Gemeinde nicht, so halte ihn als einen Heiden und Zöllner.

Im ersten Corinthierbrief schilt Paulus die Gemeinde, daß sie in einem gewissen Fall die von Christo befohlene Kirchenzucht unterlassen und sich der Lüge hingegeben habe. Er sagt: Es geht ein gemein Geschrei, daß Hurerei unter euch ist, und eine solche Hurerei, da auch die Heiden nicht von zu sagen wissen, daß einer seines Vaters Weib habe. Und ihr seid aufgegeben und habt nicht vielmehr Leid getragen, auf daß, der das Werk gethan hat, von euch gethan würde.

Und wie die Kirchenzucht in Gottes Wort ausdrücklich geboten ist, so hat sie die Gemeinde Gottes auch sowohl im alten wie im neuen Testament geübt. Mit großem Ernst verfuhr die Gemeinde der Kinder Israel gegen Achan, als dieser etwas von dem Verbannten in Jericho entwendet hatte. Die Gemeinde wurde zusammengerufen, er wurde vor der Gemeinde seiner

Sünde überführt, ausgeschlossen und auf Gottes Befehl getödtet; sie durfte Niemanden, der des Ausschlusses und des Todes würdig war, in ihrer Mitte dulden.

Ein ernstes und strenges Zuchtverfahren leitete der Prophet Nathan gegen den König David ein, als dieser sich der Sünde des Ehebruchs und des Mordes schuldig gemacht hatte. Der Herr selbst ließ es an Ausübung der Zucht nicht fehlen. Wenn er den Tempel von den Wechslern und Taubenkrämern reinigte und den Feigenbaum verfluchte, weil keine Frucht auf ihm zu finden war, so liegt es nahe, in diesen Thaten des Herrn Vorbilder der Kirchenzucht zu sehen.

Im gleichen Geiste sehen wir den Apostel Paulus handeln. Er übergiebt den Blutschänder in Corinth dem Satan zum Verderben des Fleisches und ruft den Corinthern zu: Thut von euch selbst hinaus, wer böse ist. Auch Hymenäus und Alexander werden von ihm dem Satan übergeben, daß sie gezüchtigt werden nicht zu lästern. In welcher Weise Petrus an den Frevlern Ananias und Saphira in der Gemeinde zu Jerusalem Zucht geübt, und der Herr sein Verfahren bestätigt hat, ist bekannt. Und wollen wir noch auf Johannes, den sogenannten Jünger der Liebe, sehen, so gibt auch er uns zu erkennen, wie er über die falschen Christen denkt, und wie er mit ihnen gehandelt wissen will. Er befiehlt in seinem zweiten Brief jeden, der nicht in der Lehre Christi bleibt, nicht zu Hause aufzunehmen und ihn nicht zu grüßen. Denn wer ihn auch nur grüße, mache sich damit schon seiner bösen Werke theilhaftig. In der Geschichte wird von ihm erzählt, daß er einst aus einem Bade eilig entflohen sei, als er erfahren, daß der Irrlehrer Cerinthus sich in demselben befinde, aus Furcht, wie er sagte, es möchte das Dach über ihm zusammenstürzen.

Kein Wunder, wenn nach solchen Zeugnissen der heiligen Schrift und nach solchem Vorgange der Gemeinden und Männer Gottes in der Kirche im ganzen christlichen Alterthum die Kirchenzucht im allgemeinen Gebrauch war, daß diejenigen aus den Gemeinden ausgeschlossen wurden, die entweder falsche Lehre verbreiteten, oder das bei ihrer Taufe abgelegte Gelübde, dem Bösen zu entsagen, durch grobe Sünden verletzt hatten, und durch ihren ganzen Wandel zeigten, daß sie in den Dienst der Welt und Sünde zurückgefunten waren.

Später freilich, und namentlich im Mittelalter, wo die Kirche je mehr und mehr von der apostolischen Wahrheit sich entfernte, ging die echte und rechte Kirchenzucht verloren. Als aber durch Gottes Gnade in den Tagen der gesegneten Reformation der Geist Gottes mächtig und belebend durch die Todtengesilde fuhr, das Wort Gottes wieder auf hohem Leuchter stand und die Seelen in großer Menge sich um die lautere Predigt scharten, drangen auch die Reformatoren mit großem Ernst darauf, daß die Kirchenzucht nach dem Exempel der ersten Kirche wieder eingeführt würde. Doktor Luther verhehlte es sich dabei indessen nicht, daß solches Vornehmen den Hofjunkern sehr faul thun und sie hart verdrießen werde, weil sie solchen Zwangs entwöhnt wären. Aber dessen ungeachtet schritt man mit Geduld, Lehre und Vermahnung rüstig vorwärts, bis unsere Kirche auch in diesem Stück der apostolischen Kirche ähnlich sah, und in ihr mehr oder minder strenge Zucht geübt ward.

Fast zweihundert Jahre hindurch sah es in dieser Beziehung auch in unserer Kirche einigermaßen leidlich aus, obschon zur Klage immerhin noch Grund genug übrig blieb. Da aber brach der Unglaube und die falsche

Freiheit herein, die nicht durch Gottes Wort geleitet, geschweige denn gezüchtigt sein wollte. Diesem verderblichen Einfluß ist es zuzuschreiben, daß im Großen und Ganzen nebst dem christlichen Glaubensleben und der demüthigen Biegung unter Gottes Wort, auch der Ernst der christlichen Kirchenzucht verloren ging und die Kirche in Folge dessen vor den Augen der Welt in Verfall gerieth. Denn mit Recht schreibt Joh. Fecht: „Das ganze Gebäude der Kirche Christi ruht auf zwei Stützen, auf dem Vortrage der gesunden Lehre und auf der Handhabung der Kirchenzucht. Wie jene gleichsam das innere Leben der Kirche bewirkt, so regiert diese das äußere.“

So sehr nun dieser Einbruch des Verfalls und Verderbens zu beklagen war, so ist es doch erfreulich, bezeugen zu können, daß die rechtschaffenen Christen und Gläubigen, diesem Jammerstande gegenüber keineswegs gleichgültig waren. Im Gegentheile, sie haben den Untergang der Zucht stets tief beklagt, sie haben zum Theil mit großer Entschiedenheit gefordert, daß dem eingerissenen Verderben gewehrt und eine strengere Zucht wieder eingeführt werde. Wer wollte sich dieser Forderung nicht mit ganzem Herzen anschließen. Wer nicht den Worten eines Mannes Gottes zustimmen, der da sagt: Die Kirche darf nicht schweigen zum öffentlichen Aergerniß, wo sie mit Feuerzungen reden soll. Schweigen heißt das Laster rechtfertigen und sich selbst vernichten. Schweigen heißt das Heil einer theuererkauften Seele aus Gleichgültigkeit oder schnöder Menschenfurcht Preis geben. Die Kirche soll öffentlich dawider zeugen, wo sie öffentlich geschändet ist. Sie soll Seelen gewinnen, sie soll ihr Gewissen heilig bewahren gegen die Entweihung ihrer Gnadengaben; dazu hat ihr der Herr selbst die Schlüsselgewalt in die Hände gegeben. Es genügt also nicht, Gottes Ungnade und Zorn über alle, die da Böses thun überhaupt und im Allgemeinen zu verkündigen und dabei zu sprechen: Ich hab's gesagt und meine Seele ist gerettet, nein, es gilt jedweder Niedertretung des Heiligen und jedweder Handlung, die Gottes Langmuth auf Muthwillen zieht, mit Ernst und Liebe entgegenzutreten und an jede gefahrdrohende Stockung des Blutes am heiligen Weinstock nach dem Vorgange des Herrn Joh. 15, 2. das Rebmesser zu setzen, damit das Glied thräne und wieder geneset, oder falls die Gesundung nicht eintritt, vollständig abgeschnitten werde.

Was nun die Ausführung der Kirchenzucht anlangt, d. h. in welcher Art und Weise sie zu handhaben ist, so wird darüber in der Besprechung der zweiten und den folgenden uns vorliegenden Thesen das Nöthige gesagt werden, doch erlaube ich mir hierin auf ein Wort unseres Vaters Luther aufmerksam zu machen. Er sagt:

Wie soll man denn thun, so man der Schlüssel will recht brauchen, daß es gewiß sei vor Gott? Da hast Du Matth. 18, 15 einen gewissen Text, da Christus selbst der Schlüssel Amt also fasset, daß Du nicht fehlen kannst, wo Du dem folgest; wo Du aber nicht folgst, sondern eine neue eigene Weise vornimmst, so wisse auch dagegen, daß Du fehlest und die rechten Schlüssel nicht hast. Der Text aber lautet: Sündiget dein Bruder wider Dich, so gehe hin und strafe ihn zwischen Dir und ihm allein. Gehorchet er Dir nicht, so nimm noch einen oder zweien zu Dir, auf daß alle Sachen bestehen in zwei oder dreier Zeugen Munde. Gehorchet er denen nicht, so sage es der Gemeinde. Gehorchet er der Gemeinde nicht, so halte ihn für einen Heiden und Zöllner.

Da hast Du eine gewisse Maße und Weise in Gottes Wort gefasset, die Dich nicht läßt fehlen, und kannst der Schlüssel ohne Furcht und Sorge

göttlich und wohl brauchen. . . . . Wo Du aber diese Masse und Weise nicht hältst, so wirst Du ungewiß, und Dein Herz kann nicht sagen: Ich weiß, daß ich nicht fehle; sondern es wird Dich heißen und also sagen: Du hast ohn Gottes Wort gebunden und gelöst, Gott hat Dichs nicht so geheissen, sondern ist Dein eigener Muthwille. Drum hast Du da keine Schlüssel gehabt, sondern es hat Dir von Schlüsseln geträumt.

Weiter sagt Luther: Du hörst hier, daß es müssen gewisse öffentliche Sünden sein, gewisser bekannter Personen, da ein Bruder den andern sündigen siehet; dazu solche Sünden, die zuvor brüderlich gestraft und zuletzt öffentlich vor der Gemeine überzeugt sind. . . . . Denn die Gemeine, so solchen soll bännisch halten, soll wissen und gewiß sein, wie der den Bann verdienet und drein kommen ist, wie hier der Text Christi giebt; sonst möchte sie betrogen werden, und einen Lügenbann annehmen und dem Nächsten damit unrecht thun. Das wäre denn die Schlüssel gelästert und Gott geschändet und die Liebe gegen den Nächsten verkehret, welches einer christlichen Gemeine nicht zu leiden ist; denn sie gehöret auch dazu, wenn Jemand bei ihr soll verbannet werden, spricht hier Christus.

Und nochmals sagt Luther: Wie? Wenn einer selbst seine Sünde bekennet, es wäre öffentlich oder heimlich, der ist ja nicht überzeuget und könnte doch wohl fälschlich bekennen. Da müßten ja die Schlüssel fehlen? Antwort: Christus spricht Matth. 12, 37: Aus Deinem Munde wirst Du gerechtfertigt, aus Deinem Munde wirst Du verdammt. Darum, wer selbst bekennet und thut's aus Demuth, dem soll man glauben und vergeben; thut er es aus Troß mit Lügen, so soll man ihm abermal glauben und sprechen: Dir geschehe wie Du sagest. Denn ob er gleich eine falsche Sünde bekennet, so ist doch das eine zwiefältige Sünde, daß er leugnet und trügen will, darum geschieht ihm recht und der Schlüssel fehlet nicht. Gleichwie Davids Schwert fehlete nicht, da er den Jüngling tödten ließ, der sich vor ihm rühmet, er hätte Saul erstochen, und war doch erlogen, 2 Sam. 1, 16. Denn David sprach: Dein Blut sei auf Deinem Kopfe, Dein Mund hat wider Dich selbst geredet, daß Du sprichst, Du habest den König erstochen u. c. Und alle Recht zeugen: Eigen Bekenntniß wider sich selbst ist die beste Ueberweisung.

Damit will ich denn das für unsere Lehrbesprechungen einleitende Wort abschließen. Der Herr lasse uns auch in dem wichtigen Artikel der Kirchenzucht das Rechte treffen und bekennen, lasse uns einig sein wie in andern Lehrstücken der heiligen Schrift, so auch in diesem, damit unser Wirken in der Gemeinde Gottes zur Ehre seines Namens und zum Heil der Seelen sowohl in Lehre als auch in Handhabung der Zucht in einem Sinn und Geist geschehe. Amen.

Was nun noch über die unsere Synode berührenden Vorgänge innerhalb des mit dem heutigen Tage abgelaufenen Synodaljahres zu sagen ist, will ich kurz in Folgendem berichten. Dabei erlaube ich mir, zunächst auf die

### Veränderungen in der Synode

hinzuweisen. Veränderungen hat die Synode erfahren

#### 1. Durch den Tod.

Es ist bekannt, daß einer unserer Brüder, Herr Georg Hölzel, Pastor der ev.-Luth. St. Peters-Gemeinde in Fond du Lac, schon seit etlichen Jahren mit schwerer und gefährlicher Krankheit zu kämpfen hatte. Zur Zeit der

Ertraßung unserer Synode in Oshkosh im August vorigen Jahres war sein Zustand so bedenklich geworden und waren seine Kräfte so gesunken, daß er außer Stande war, dieser Versammlung beizuwohnen. Doch hoffte er mit seiner Gemeinde immer noch Genesung zu erlangen. In dieser Hoffnung berief die Gemeinde seinen Bruder Herrn Pastor Philipp Hölzel, der damals als Glied der ehrw. Synode von Missouri eine Gemeinde in Kansas bediente, zum Hülfsprediger. Allein es gefiel dem Herrn nicht, diese Hoffnung in Erfüllung gehen zu lassen. Gegen letzten Herbst hin schritt seine Krankheit mit Riesenschritten voran, bis ihn am 22. Dezember der Herr durch einen sanften und seligen Tod von allen seinen Schmerzen und Trübsalen erlösete. In ihm hat unsere Kirche und Synode einen frischen, begabten und fleißigen Arbeiter verloren und ist dieser Verlust um so empfindlicher, als Herr Pastor Hölzel nach menschlichem Ermessen noch lange Jahre der Kirche hätte dienen können. Er war noch nicht ganz 27 Jahre alt, als ihn der Herr aus seiner Arbeit rief. Seine irdische Hülle ward am zweiten Weihnachtstag auf dem Gottesacker zu Fond du Lac zur Erde bestattet.

Wie gleich in einem Schreiben kurz nach dem Heimgang des Seligen, spreche ich Namens der Synode auch hier der trauernden Wittve mit ihren Kindern, sowie seinen anderen betrubten Angehörigen herzliches Beileid und Theilnahme aus.

Veränderungen sind in der Synode vorgekommen

## 2. Durch Ordination und Amtswechsel.

Bald nach der Synodal-Versammlung des letzten Jahres erhielt der Candidat Eugen Koz, der seine theologischen Studien im Seminar zu St. Louis gemacht, einen Beruf an die Gemeinden in und um Menomonee, Dunn County, Wis. Er nahm den Beruf an und ward meinem Auftrage gemäß in Mitten seiner Gemeinden am 7ten Sonntag p. Tr. von Herrn Pastor Brockmann unter Assistenz der Herren Pastoren v. Kozh und Althof ordinirt und eingeführt.

Herr Pastor A. Siegler folgte einer Berufung an die ev.-luth. St. Pauls-Gemeinde in Ironia und wurde daselbst am 14ten Sonntag p. Tr. von Herrn Prof. Ernst in sein Amt eingewiesen.

Die bisherige Gemeinde des Herrn Pastor Siegler in Ridgeville wandte sich mit einem Beruf an Herrn Pastor E. A. Pankow. Nachdem er demselben mit Einwilligung seiner Gemeinde Folge geleistet, ward er durch Herrn Pastor G. C. Keim am 21ten Sonntag p. Tr. daselbst eingeführt.

Die Gemeinde in Bloomfield wählte und berief zu ihrem Prediger und Seelsorger Herrn Pastor A. Dageförde. Letzterer siedelte dahin über und trat, durch Pastor Chr. Reichenbecher am 24ten Sonntag p. Tr. installirt, sein Amt an der Gemeinde an.

In der letzten Adventszeit sahe die Gemeinde zu Ahnapee sich genöthigt, ihrer Pastor Chr. Lieb schlimmer Beschuldigungen wegen seines Amtes zu entsetzen. Ich schlug der Gemeinde, die schnell besetzt werden mußte, Herrn Pastor J. M. Johannes zum Seelsorger vor. Herr Past. Johannes folgte dem dringenden Ruf, nahm seine Entlassung aus dem Verbanne der ehrw. Synode von Missouri, deren Glied er war, und ward von Herrn Pastor J. Bollmar am 3ten Advent eingeführt.

Am 4ten Advent fand die Installation des Herrn Pastor B. Lange in Barre Mills durch Herrn Pastor Keim statt, wohin Herr Past. Lange einer Berufung gefolgt war.

Nachdem Herr Pastor F. Günther von der luth. Gemeinde in Dconowoc zum Prediger und Seelsorger berufen war, und diesen Beruf angenommen hatte, ward er am 4ten Sonntage des Advents in meinem Auftrage von den Herren Professoren Ernst und Gräbner in sein neues Amt eingewiesen.

Herr Pastor C. Jäger in Two Rivers wurde von seinen Filial-Gemeinden in Town Gibson ersucht, sie als selbstständige Parochie zu bedienen. Nachdem sie ihn in dieser Eigenschaft berufen, zog er mit Einwilligung seiner bisherigen Gemeinde in sein neues Feld ein, und ward am 2ten Sonntag nach Epiphania von Herrn Pastor Fr. Pieper eingeführt.

Als Nachfolger für den entschlafener Pastor Georg Hölzel berief die Gemeinde in Fond du Lac ihren bisherigen Hülfsprediger, Herrn P. Hölzel. Er nahm diesen Beruf an und ward am Sonntage Sexagesimä in meinem Auftrage von Pastor W. Hagedorn installirt.

Nachdem Herr Pastor L. Junker einem Rufe nach Burr-Dak Valley gefolgt, fand daselbst meinem Auftrage entsprechend die Einführung am Sonntage Judica durch Herrn Pastor G. C. Reim statt.

Die durch Herrn Pastor Junker's Weggang vacant gewordene Gemeinde in Town Morrison wählte und berief Herrn Pastor Chr. Köck, früheren Missionar in Indien. Derselbe folgte diesem Rufe und ward am Sonntage Judica durch Herrn Pastor R. Pieper eingeführt.

Nachdem Herr Pastor P. Lucas einen Beruf nach Two Rivers angenommen, ward seine Einführung daselbst am Palmsonntage durch Herrn Pastor F. Vollmar vollzogen.

Die luth. St. Stephans-Gemeinde in Beaver-Dam berief und erhielt Herrn Pastor Chr. Probst zu ihrem Seelsorger. Derselbe stand bisher in Verbindung mit der Synode von Iowa. Da er deren falsche Lehrstellung nicht theilte und durch ein Colloquium seine Glaubens-Einigkeith mit uns bewies, so ward er am Charfreitag durch Herrn Prof. Th. Brohm in sein Amt eingewiesen.

Veränderungen sind in der Synode vorgekommen

### 3. Durch Austritt

aus derselben.

Ich habe weiter oben bereits angedeutet, daß gegen Herrn Pastor Lieb in Ahnapée schwere Beschuldigungen ausgesprochen worden sind. Unterredungen, die in Folge dessen der Vorstand der Gemeinde mit ihm hatte, erwiesen klar, daß die Beschuldigungen nicht ungegründet waren. Außerdem entstand eine solche Entrüstung im Orte gegen ihn, daß er es für gerathen hielt, sich heimlich zu entfernen. Obgleich er nun in seinen Briefen an's Präsidium der Synode seine Unschuld behauptete, zog er es doch vor, lieber seinen Austritt aus der Synode zu erklären, als sich auf eine Untersuchung von Seiten der Synodalbeamten einzulassen.

Herr Pastor Baartz in Hamburg, Bernon Co., Wis., hat zwar seinen Austritt aus der Synode nicht formell erklärt, aber durch sein Verhalten hinlänglich gezeigt, daß er mit der Synode nichts mehr zu schaffen haben will. Er hat nicht allein Jahre hindurch sich beharrlich geweigert, die Synodal-Versammlungen zu besuchen, er hat sich auch trotz allen Ermahnungen von den Pastoral-Conferenzen seines Distrikts ferne gehalten, so daß diese sich genöthigt sah, Herrn Pastor Baartz bei der Synode zu verklagen. Außerdem hatten auch die Unterredungen, die Herr Pastor Reim im Auftrage

der Synode mit ihm hatte, und die ihn wieder zurechtbringen sollten, keinen Erfolg. Es bleibt daher nach alledem nichts anders übrig, als Herrn Pastor Baarts die Mitgliederschaft der Synode aufzukündigen und seinen Namen von der Liste zu streichen.

Vor etlichen Tagen erhielt ich ein Bittgesuch des Herrn Pastor Schug, worin derselbe um Entlassung aus dem Synodal-Verbande nachsucht, weil er der großen Entfernung wegen nicht im Stande ist, den jährlichen Synodal-Versammlungen beizuwohnen.

Weiter weise ich hin auf die

### **Visitationen und Besuche.**

die auch in diesem Jahre in unsern Gemeinden stattgefunden haben. Wie wichtig die Einrichtung der Visitation in der Synode ist, wird je länger je mehr offenbar. Viele Schwierigkeiten zwischen Prediger und Gemeinden werden bei dieser Gelegenheit beseitigt, viele ausgebrochene Streitigkeiten in ihren Anfängen unterdrückt. Meistentheils sehen auch die Gemeinden es ganz gern, daß sich die Synode durch den Visitator um ihr geistiges Gedeihen, um die Arbeit ihres Predigers in ihr, um den Stand der Schule u. dgl. bekümmert, so daß man nur selten mit der Visitation auf Abneigung gegen dieselbe und auf Hindernisse stößt. Leider ist es nur zu beklagen, daß diese wichtige und segensreiche Einrichtung so wenig gepflegt und die Visitation in den einzelnen Gemeinden so selten geübt werden kann. So haben im ganzen Synodalkreise nur in folgenden Parochien während des Jahres Besuche und Visitationen vorgenommen werden können: Nekime, Morrison, Racine, Town Hermann, Shebongan Co., Two Rivers, Ripon, Keenah, Fond du Lac, Prairie du Chien, Buffalo City, Winona und Barre Mills, wobei ausdrücklich zu bemerken ist, daß bei diesen Besuchen nicht allenthalben eigentliche Visitationen, sondern in einer Anzahl von Gemeinden nur Unterredungen theils mit dem Pastor, theils mit Gemeinde-Vorständen stattgefunden haben. Doch ist nach des Herrn Barmherzigkeit zu hoffen, daß auch diese Unterredungen nicht ohne Segen geblieben sind.

Hinsichtlich der

### **Wittwen-Unterstützung.**

kann berichtet werden, daß im Laufe dieses Jahres die Beiträge in der Synode so reichlich geflossen sind, daß nicht allein die im vorigen Jahre gefaßten Beschlüsse ausgeführt werden konnten, sondern auch noch ein kleiner Ueberschuß in der Kasse sich befindet. Was die fernere Unterstützung anlangt, so ist dieselbe laut eingelaufener Nachrichten im hohen Grade nöthig, da die zu unterstützenden Wittwen mit ihrem Lebensunterhalt vorherrschend auf die Gaben der Synode angewiesen sind und um dieselben bitten.

Zum

### **Schluß.**

möchte ich nun noch an einige Geschäftsgegenstände erinnern, die neben den Lehrverhandlungen und den regelmäßig zu erledigenden Gegenständen die Aufmerksamkeit der Synode insonderheit erheischen.

Im Juli vorigen Jahres kam bei der Synodal-Conferenz in Fort Wayne die Stellung unserer Synode zu dem bekannten Plan der Synodal-Conferenz zur Sprache. Man hatte durch die Beschlüsse unserer Synode hinsichtlich der vorgeschlagenen Errichtung von Staatensynoden und Gründung eines allgemeinen Seminars den Eindruck bekommen, als ob unsere Synode im Begriff

stehe, sich auf Bahnen zu begeben, die für die Einigkeit im Geiste innerhalb der Synodalkonferenz gefährlich werden könnten. Es wurde ein Committee aus Gliedern sämmtlicher in jenem Körper vertretenen Synoden zusammengesetzt, in welchem die scheinbar vorliegenden Differenzen besprochen werden sollten. Es fand diese Besprechung statt und ward das Resultat derselben der Conferenz so mitgetheilt, wie es im gedruckten Protokoll, Seite 43 und 44 von der Synode eingesehen werden kann.

Auf derselben Synodalconferenz wurden eingehende Berathungen über Heidenmission gepflogen, die das Ergebniß zur Folge hatten, daß sofort eine Mission unter den Negern im Süden dieses Landes gegründet und dieselbe unter die Leitung einer aus drei Gliedern der Synodalkonferenz und in St. Louis wohnenden Commission gestellt wurde. Da Beschlüsse und Einrichtungen der Synodal-Conferenz erst dann gültig und rechtskräftig sind, wenn die einzelnen zu ihr gehörenden Synoden sie bestätigt haben, so liegt es der gegenwärtigen Versammlung ob, sich über diesen Gegenstand des Näheren auszusprechen.

Zugleich wurden auch Beschlüsse gefaßt, nach welchen die verschiedenen Synodalpräsidenten bei der nächsten Synodalkonferenz-Versammlung schriftliche Berichte einzureichen haben, in welchen angegeben werden soll, welche Agenden, Gesangbücher und Katechismen in ihren Synoden im Gebrauche sind, und in wie vielen Gemeinden ein jedes dieser Bücher benutzt wird; und ob in allen Parochien ihrer Synoden Gemeindefchulen gehalten werden. Es wird zur Ausführung dieser Beschlüsse nöthig sein, daß über diese Gegenstände eingehende Umfrage gehalten und dem Präses das nöthige Material zur Berichterstattung an die Hand gegeben werde.

Im August letzten Jahres trat die bei der vorjährigen Synodal-Versammlung beschlossene Pastoralconferenz in Dshkosh zusammen, um über die Gründung eines eigenen Seminarz zu berathen und Beschluß zu fassen. Es wurde der bezeichnete Gegenstand des Längeren durchgesprochen und schließlich, wie den Mitgliedern der Synode bekannt, die Errichtung eines eigenen Seminarz beschlossen und zwar so, daß dasselbe kommenden Herbst eröffnet werden soll.

Ferner wurde auf dieser Conferenz eine Committee ernannt mit dem Auftrage, die der Ausführung dieses Beschlusses etwa entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen und mit Ernst darauf hinarbeiten, daß die Eröffnung des Seminarz zur angegebenen Zeit möglich werde. Außerdem wurde von der Conferenz in Dshkosh eine Commission an die Delegaten-Versammlung der ehrwürdigen Synode von Missouri u. a. St., die in St. Louis über die Beschlüsse und Pläne der Synodalkonferenz vom Jahre 1876 ihrerseits endgültig zu entscheiden hatte, abgeordnet. Beide Körper, sowohl die Committee, als auch die Commission, haben sich ihres Auftrags zu entledigen gesucht, und werden zur geeigneten Zeit der Synode Bericht erstatten. Vor einigen Tagen erhielt ich von Herrn Professor Dr. Walther ein Schreiben in Angelegenheit des projectirten allgemeinen Seminarz mit den Beschlüssen, die die Delegaten-Versammlung der ehrw. Synode von Missouri, Ohio u. a. St. darüber gefaßt hat. Beides wird der Versammlung zur Kenntnißnahme vorgelegt werden.

Hiermit lege ich denn das Präsidium, dessen Amtstermin zu Ende ist, in die Hände der Synode zurück und thue es mit dem herzlichsten Gebet und

Wunsch, daß der Herr der Kirche die Versammlung durch seinen heiligen Geist so segnen und leiten wolle, daß Alles, was hier geredet und beschlossen wird, gereichen möge zum Preise seines hochheiligen Namens, zum Aufbau seiner Kirche und zur Ausbreitung seines Reiches. Das walte Gott. Amen.

J o h a n n e s B a d i n g ,

Präses.

Nach Verlesung des vorstehenden Pässthalberichtes schritt die Synode zur Wahl ihrer Beamten für die nächsten 2 Jahre. Es wurden erwählt:

als Präses:	Pastor	J. Bading.
"	Vicepräses:	" H. Adelberg.
"	Sekretär:	" Th. Jäkel.
"	Schatzmeister:	" J. Conrad.

Wunsch, daß der Herr der Kirche die Versammlung durch seinen heiligen Geist so segnen und leiten wolle, daß Alles, was hier geredet und beschlossen wird, gereichen möge zum Preise seines hochheiligen Namens, zum Aufbau seiner Kirche und zur Ausbreitung seines Reiches. Das walte Gott. Amen.

J o h a n n e s B a d i n g ,

Präses.

## A. Lehrverhandlungen.

Denselben lagen die Thesen über Kirchenzucht zu Grunde, welche schon i. J. 1876 der Synode von den Pastoren Reichenbecher und Höncke vorgelegt worden waren. Ueber die Ausführung der 2. Theses waren, wie im vorjährl. Bericht erwähnt worden, mehrere Bedenken laut geworden.

Dieselbe lautet: Was die Art und Weise dieses Einschreitens betrifft, so hat es zu geschehen

- a) in der Ordnung Christi;
- b) im Geiste brüderlicher Liebe.

Es erschien der Synode am zweckmäßigsten, von der i. J. 1876 gegebenen Ausführung der 2. Theses ganz abzusehen, die Verhandlungen darüber neu zu beginnen und von dem gewonnenen Resultate aus jene Fassung im Synodalgericht zu berichtigen.

Der in Matth. 18, 15—18 klar hervortretende Grundsatz ist der: Die Sünde soll gestraft werden; aber sie muß in der rechten Ordnung gestraft werden. Davon handelt die 2. Theses. Die erste Stufe, von welcher zunächst zu handeln ist, geschieht unter 4 Augen, zwischen dem, der gesündigt hat und dem, der ihn strafet. Der Strafende muß einen rechten Begriff von der Sünde haben. Sünde ist jede Abweichung von der Richtschnur göttlichen Gesetzes durch Begehung oder Unterlassung.

Luther in der Erklärung dieser Stelle: „Nun müßet ihr merken, was Sünde heißt. Denn so Jemand sündigt, so sündigt er nicht allein gegen meine Person, sondern er muß auch wider Gott und sein Wort sündigen. Wenn er aber nicht wider Gott und sein Wort gethan, so hat er auch nicht wider mich gesündigt. Das vierte Gebot z. B. heißt mich Vater und Mutter ehren. Heißen mich aber die Eltern etwas thun, was wider Gottes Gebot ist, so sündige ich nicht dran, wenn ich ihnen nicht gehorsam bin. So sagt nun Christus: So dein Bruder wider dich sündigt, d. i. wo er sich also hält, daß er öffentlich wider Gott und sein Wort lebt (denn das soll auch wider dich und alle Christen gesündigt heißen, was wider Gottes Ehre geschieht)—wenn (sagt Er) Solches an dich gelangt, so strafe ihn zwischen ihm und dir.“

Der Strafende muß ferner den Zweck des Strafens im Auge behalten. Wir dienen nämlich dem Nächsten durch die Bestrafung zu seinem Besten; die Bestrafung geschieht in der Absicht, daß er sich bessere. Wenn dies von Allen in der Gemeinde geschehen möchte, daß einer den andern in Liebe ermahnte, so würden viele Uebel verhindert werden. Darum kann man den Leuten nicht genug einschärfen, daß einer den andern unter vier Augen in Liebe und Ernst strafe und vor der Sünde warne.

Nun soll ja nach vielen Stellen göttlichen Wortes jede Sünde gestraft werden. Aber die Leute meinen, das sei Sache des Predigers. Die Bestrafung wird auch von den Sündigenden oft sehr übel aufgenommen und als Hochmuth und Pharisäismus angesehen. Daher kommt es, daß manche, welche einen Bruder sündigen gesehen, zum Pastor gehen und nicht selber strafen. Nun sollen die Pastoren solche Zuträger auch strafen und ermahnen: Hast Du denn Deine Liebespflicht an Deinem Bruder geübt? Sie sollen ihre Gemeinde darauf aufmerksam machen, daß solche Bestrafung des sündigenden Bruders nicht Ueberhebung, sondern Christenpflicht sei, ein herrliches Liebeswerk. Gott hat diese Ordnung gemacht, und der Gehorsam gegen diese Ordnung wird für den Ermahnenden selbst sehr segensreich werden; er wird dadurch in der Erkenntniß gefördert. Freilich hält es sehr schwer, in dieser Zeit diesem Gebote nachzukommen, in dieser Zeit, von welcher in hohem Maße gilt: „Sie wollen sich meinen Geist nicht strafen lassen.“ Vielfach haben Hörer des göttlichen Wortes nichts dagegen, daß Gottes Wort recht scharf gepredigt werde, aber sie wollen es nicht leiden, daß es speciell auf sie angewendet werde. Das kommt daher, daß man früher diese Bestrafung des Nächsten unterlassen hat. Man geht lieber hin und verklagt und verleumdet den Bruder, anstatt ihn zu strafen. Diese göttliche Ordnung wird aber auch dadurch übertreten, daß diejenigen, welche das Strafen des Bruders unterlassen, aber ihn verklatschen und verleumden, so viele offene Ohren finden, anstatt daß die Hörer den Anzeigenden strafen sollten, daß er dem Bruder die Sünde nicht vorgehalten.

Hierher gehören Luther's Worte über Joel 3, 17: „Was hindert denn jetzt zu unsern Zeiten den Bann. Nichts, denn daß niemand in diesem Stück thät, was einem Christen gebühret und zustehet. Du hast einen Nachbar, welches Leben und Wandel dir wohl bewußt und bekannt ist, deinem Pfarrherrn aber ist es entweder gar unbewußt, oder je nicht so wohl bewußt; denn wie kann er eines Jeglichen Leben insonderheit wissen, wie es ist? Darum, wenn du siehest, daß dein Nachbar durch unrechte Handtierung oder Handel reich wird; siehest, daß er Unzucht oder Ehebrecherei treibet, oder sein Gesinde unfleißig und nachlässig zeucht und regiert, so sollst du ihn erstlich vermahnen und christlich verwarnen, daß er wolle seiner Seligkeit wahrnehmen und Aergerniß vermeiden. Und o, wie ein gar gut selig Werk hast Du gethan, wenn Du ihn also gewinnest! Aber, Lieber, wer thut es? Denn auß's erste ist die Wahrheit ein feindselig Ding; wer die Wahrheit saget, dem wird man gram. Darum willst Du lieber Deines Nachbarn Freundschaft und Gunst behalten, sonderlich wenn er reich und gewaltig ist, denn daß Du ihn wollest erzürnen und Dir zum Feinde machen. Desgleichen, wenn der andere, dritte, vierte Nachbar auch also thut, so fällt mit der ersten Vermahnung auch die andere und dritte in Brunnen, dadurch der Nächste hätte können wieder auf den rechten Weg gebracht werden, so du nur mit Vermahnen thätest, was du schuldig und pflichtig bist.“

Bergleiche auch unser Bekenntniß im großen Katechismus zum 8. Gebot: „Das wäre aber die rechte Weise, wenn man die Ordnung nach dem Evangelio hielte Matth. 18, da Christus spricht: Sündiget dein Bruder an dir, so gehe hin und strafe ihn zwischen dir und ihm allein. Da hast du eine köstliche und seine Lehre, die Zunge wohl zu regieren, die wohl zu merken, ist wider den leidigen Mißbrauch. Darnach reichte dich nur, daß du nicht sobald den Nächsten anderstwo austragest und ihm nachredest, sondern ihn

heimlich vermahnest, daß er sich bessere. Desgleichen auch, wenn dir ein Anderer etwas zu Ohren trägt, was dieser oder jener gethan hat: Lehre ihn auch also, daß er hingehe und strafe ihn selbst, wo er's gesehen hat; wo nicht, daß er das Maul halte. Solches magst du auch lernen aus täglichem Hausregiment. Denn so thut der Herr im Haus: wenn er siehet, daß der Knecht nicht thut, was er soll, so spricht er ihm selbst zu; wo er aber so toll wäre, ließe den Knecht daheim sitzen und ging heraus auf die Gassen, den Nachbarn über ihn zu klagen, würde er freilich hören müssen: Du Narr, was geht's uns an? warum sagst du es ihm selbst nicht? Sieh, das wäre nun recht brüderlich gehandelt, daß dem Uebel gerathen würde und dein Nachbar (dennoch) bei Ehren bliebe. Wie auch Christus daselbst sagt: Höret er dich, so hast du deinen Bruder gewonnen. Da hast du ein groß trefflich Werk gethan; denn meinst du, daß ein gering Ding sei, einen Bruder zu gewinnen? Laß alle Mönche und heilige Orden zu Hause geschmelzt herfür treten, ob sie den Ruhm können aufbringen, daß sie einen Bruder gewonnen haben!"

Auch darin wird viel gefehlt, daß beim Strafen nicht die rechte Sanftmuth, Weisheit und Liebe beachtet wird, sondern daß die Bestrafung in fleischlichem Zorn geschieht, so daß aus der Bestrafung ein ärgerlicher Zanf entsteht. Es kommt eben viel auf die Art und Weise der Bestrafung an. David spricht Psalm 141, 5: Der Gerechte schlage mich freundlich und strafe mich; das wird mir so wohl thun, als ein Balsam auf meinem Haupt. Und Paulus Gal. 6, 1: Liebe Brüder, so ein Mensch etwa von einem Fehler übereilet würde, so helfet ihm wieder zurecht mit sanftmüthigem Geist, die ihr geistlich seid. Und siehe auf Dich selbst, daß Du nicht auch versuchet werdest.

Wir müssen uns eben recht klar machen, daß wir, wenn wir solche Bestrafung des Bruders üben, das Amt Christi führen. Diese Bestrafung ist nichts weiter als eine Anwendung des göttlichen Wortes auf menschliche Zustände und Personen. Nachdem uns Gott zur Erkenntniß der eigenen Sünde, zu Buße und Glauben gebracht hat, wie sollten wir nicht den sündigenden Bruder auch dahin zu bringen suchen? Auch Luther äußert sich in einer Stelle dahin, daß der einzige Zweck, weshalb wir noch auf der Welt sind, nachdem wir nämlich zum Glauben gekommen sind und also in den Himmel gehören, der sei, daß wir Christi Amt und Werk treiben. Darum sollen wir unsre eignen fleischlichen Gedanken unterdrücken, von der Liebe Christi uns durchbringen lassen, daß wir unsern Bruder zuerst zur Buße bringen und ihm dann das Evangelium verkündigen, damit er auch glaube und selig werde. Das Festhalten dieses Zweckes wird die Entschuldigung aufheben: Was nützt das Ermahnen? Man wird doch nicht gehört.

Wer soll denn aber strafen? Ohne Zweifel der, welcher die Sünde gesehen oder gehört hat. Die Sünde, die an einem andern in seiner Abwesenheit geschieht, ist auch an mir geschehen, der ich zugegen war. Denn der heilige Geist, der in einem Christen ist, wird durch die Sünde betrübt und beleidigt. Ja, es ist sogar weit vorzuziehen, daß der Zeuge strafe, auch wenn der Beleidigte selbst zugegen ist; wie z. B. der Schächer am Kreuz den andern strafte, weil er den Herrn gelästert hatte.

Ob eine Sünde sofort oder später gestraft werden soll, wird manchmal von dem Zustande des Sündigenden abhängen. Wenn er z. B. in heftigem Zorn entbrannt ist, ist es um sovielwillen besser, mit der Bestrafung zu warten, bis sein Zorn sich gelegt hat.

Endlich ist noch hervorzuheben, daß die Sünde, die sonst Niemandem offenbar, auch nicht weiter ausgebracht werden darf. Luther sagt in der Erklärung dieser Schriftstelle: „Du sollst ihn nicht öffentlich und auf dem Markt oder wo Du bist vor Jedermann ausschreien, sondern gedenken, daß er gleichwohl Dein Bruder sei, und bei Andern das Maul halten und zu ihm gehen, ihn allein für Dich nehmen, freundlich vermahnen und strafen, sagen: Das habe ich von Dir gehört, siehe zu, stehe davon ab, auf daß Dich Gott nicht strafe. Dann kann's wohl kommen, daß er Dich gern höre und Du ihn gewinnest und wieder auf die rechte Bahn bringest.“

Die zweite Stufe besteht nach Matth. 18. darin, daß ich noch einen oder zwei Zeugen zu mir nehme, und zwar in dem Falle, wenn der Sündigende seine Sünde nicht anerkennen will, oder, wenn er sie auch anerkenn', doch nicht Buße darüber thun will. Vor diesen Zeugen soll er dann weiter ermahnet und gestraft werden. Was sind nun für Zeugen gemeint, Zeugen der That oder der Ermahnung? Es muß wohl unterschieden werden zwischen einzelnen Fällen, obgleich im Allgemeinen nicht gerathen ist, bei Aufstellung der grundlegenden Lehre bestimmte einzelne Fälle im Auge zu haben; denn dadurch wird der Blick für die Behandlung des Gegenstandes getrübt. Wenn z. B. der Ermahnende seine Sünde läugnet und es ist kein Zeuge der That vorhanden, so ist die zweite Stufe nicht möglich; denn will ich ihn der sündlichen That überführen, so läßt sich bei seinem Läugnen nichts weiter thun. Aber wenn ich die That selbst gesehen, dieselbe auch nicht geläugnet wird, so sind gewiß 2 Thatzeugen vorhanden, nämlich der Sünder selbst, der seiner That geständig und also der beste Zeuge ist, und ich, der ich die That gesehen habe. Kann ich ihn aber nicht zur Buße bringen, dann soll ich noch einen oder zwei Zeugen hinzu nehmen, die dann in diesem Falle Zeugen der Vermahnung sind. Es ist auch in Matth. 18 nicht von Zeugen der That die Rede, weil ja diese Stelle nicht von Beweisführung handelt, sondern davon, wie der Sündigende wieder zurecht gebracht werden kann nach Vorschrift göttlichen Wortes. Luther sagt in seiner Erklärung von Matth. 18: „Wenn er nun dieses Trostwort nicht leiden will, so sollst Du gleichwohl noch mit ihm Geduld tragen und Einen oder Zweien zum Zeugniß zu Dir nehmen, die Dir können Zeugniß geben, daß Du ihn vermahnst und gestraft hast und es ihm gesagt.“ Diese hinzugezogenen Zeugen sollen aber nicht bloße Zeugen der Vermahnung sein, sondern Mitvermahner, weil es ja heißt: „Höret er die nicht.“

Die Hinzuziehung von Zeugen darf aber nicht von der Erlaubniß dessen, der gesündigt hat, abhängig gemacht werden, sondern sie hängt ab von dem Worte Christi, welches solches Handeln verlangt, besonders in dem Falle, wenn die That beweisbar ist. Es wird doch in der Regel so gehandelt, daß man zu dem Unbußfertigen, der aber die Sünde zugestanden hat, spricht: „Willst Du darin beharren, so sehe ich mich genöthigt, mit noch zwei Andern zu Dir zu kommen.“ Will er mich vor ihnen zum Lügner machen, so muß ich es tragen; traue es aber dem Worte Christi zu, daß Er alles zum Besten wenden werde.

Es steht auch keineswegs im Widerspruch mit dem 8. Gebot, wenn man ohne die Erlaubniß des Sünders Zeugen hinzuzieht. Luther selbst billigt das Offenbarmachen heimlicher Sünden, wenn dies zur Besserung führen kann, z. B. Mittheilung von Sünden der Kinder an ihre Eltern, nachdem jene erst allein ermahnet worden sind. Der Herr spricht bei der dritten Stufe auch von keiner Erlaubniß des Sünders. Er sagt freilich nicht mit klaren

Worten, ob es Zeugen der That sein sollen oder nicht; es steht aber auch nicht da: Dann sage es 2 beliebigen Personen; solche Auffassung macht das klare Wort Gottes bei der dritten Stufe unmöglich, wo es nicht heißt: sage es irgend einem Haufen Leute, sondern: „so sage es der Gemeinde.“ Der Herr hat das 8. Gebot keineswegs in einem bestimmten Falle oder Grade aufgehoben, als Er diese Verordnung gab, ebenjowenig wie Er das 5. Gebot aufgehoben hat, da er der Obrigkeit das Schwert gab. Gott hebt kein Gebot auf; alle Gebote werden in der Liebe zusammengefaßt. Wenn aber die Worte des großen Katechismus so ausgelegt werden, als ob der Fall gegen das 8. Gebot sei, wenn man im Fall der Nichtüberweisung oder der Unbußfertigkeit zwei Zeugen mitbringe, so muß auf eine andere Stelle des großen Katechismus hingewiesen werden, wo es heißt: wiewohl ein Jeglicher für seine Person Niemand richten und verdammen soll, doch wo es die nicht thun, denen es befohlen ist, sündigen sie ja so wohl, als ders außer dem Amt von sich selbst thäte, denn hie fordert die Noth von dem Uebel zu reden, Klagen fürbringen, fragen und zeugen.“ Man darf nur nicht aus dem Auge verlieren, daß dies ganze Verfahren auf die Gewinnung des Sünders hinarbeitet. Diese fängt an, wenn er selbst zugesteht; wo dies nicht geschieht, muß man zur dritten Stufe fortschreiten. Auch ist nicht einzusehen, warum es ein Unrecht sein soll, 2 Zeugen hinzuzunehmen, wenn diese dann den Fall sogar vor die Gemeinde bringen dürfen.

Die Worte, „nimm sie zu dir“, haben keinen anderen Sinn, als „gehe hin und sage es ihnen“, ähnlich wie auf der dritten Stufe, „sage es der Gemeinde“. Aus dieser Stelle geht hervor, daß sie erst Zeugen werden sollen. Wollte man die Auffassung, nur Thatzeugen festhalten, so könnte man in vielen Fällen nie über die erste Stufe hinausgehen. Sieht man diese Stelle nur darauf hin an, ob man die Sünde durch Zeugen beweisen könne oder nicht, so wird ein gerichtliches Verfahren hineingemengt, während das in dieser Stelle beschriebene Verfahren ein rein evangelisches ist. Selbst auf der dritten Stufe ist das gerichtliche Verfahren, der Auspruch, nicht das Vorherrschende, sondern die vorhergehende Vermahnung.

Es könnte zwar für die Auffassung der Zeugen als Thatzeugen geltend gemacht werden, daß bei hartnäckigem Lügen alle Ermahnungszeugen nichts helfen; daß das Recht, den Bruder zu strafen, auf den Fall eingeschränkt würde, daß er an mir gesündigt hat; daß endlich zur Gewinnung des Bruders nicht bloß nöthig sei, die erste, zweite und dritte Stufe, sondern sogar der sofortige Bann, wie aus 1 Cor. 5 hervorgeht; es könne aber nur ein Mensch in Bann gethan werden, dessen Sünde durch Zeugen bewiesen sei. Aber hiergegen ist festzuhalten, daß vom Herrn in Matth. 18 kein Sünder ins Auge gefaßt wird, welcher leugnet, sondern die Stelle hat nur den Fall der Unbußfertigkeit im Auge, und deshalb kann die Hinzuziehung von Zeugen nicht von der Zustimmung des zu ermahnenden Sünders abhängig gemacht werden. Der Gegenstand des Ermahnens ist auch nicht der Sünder, der nur an mir gesündigt hat, sondern der überhaupt gesündigt hat und sich der Buße weigert.

Das Wort *rhema*, welches Matth. 18 im Grundtext steht, bedeutet allerdings ein gerichtliches Verfahren, und auch die Parallel-Stellen der heiligen Schrift zu dieser Stelle deuten darauf hin. Dies scheint für die Auffassung der Zeugen als Thatzeugen zu sprechen. Indessen muß aber hervorgehoben werden, daß die Schrift auch da von Zeugen redet, wo es sich nicht handelt um Feststellung einer That, sondern um die Bestätigung, daß

etwas geschehen ist, und in Matth. 18 handelt es sich nicht darum, die sündige That erst festzustellen, sondern daß der Sünder zur Buße komme. Wir haben in dieser Stelle einen Sünder vor uns, der gesündigt hat und nicht Buße thut. Längnet der Sünder, so versteht es sich von selbst, daß Thatzeugen herzugezogen werden müssen; sind diese nicht vorhanden, so hört alles Verfahren auf. Ein solcher Fall ist aber hier nicht gemeint, sondern in unsrer Stelle soll nur bezeugt werden, daß mit dem Sünder verhandelt worden ist, um ihn zur Buße zu bringen. Nach den Worten Christi kann die Zuziehung von Zeugen nicht abhängig gemacht werden von der Zustimmung des Sünders. Denn wollte er später vor der Gemeinde sagen: es ist nicht nach Matth. 18 mit mir verhandelt worden, so sind eben jene Zeugen da, welche ihn des Gegentheils überweisen. Wenn zur Begründung von Thatzeugen auf 5 Mos. 19 hingewiesen wird, so sind dort allerdings Gerichtszeugen gemeint; aber diese Stelle ist nicht maßgebend für Matth. 18; denn hier darf auch ein Zeuge auftreten, was 5 Mose 19 ausdrücklich verboten wird. Daraus ist zu schließen, daß unsre Stelle nicht bloß in gerichtlichem Sinne zu fassen ist.

Wenn auf die Grundbedeutungen von rhoma zurückgegangen wird, welche Rechtsache heißt, so ergibt sich dieser Sinn unsrer Stelle: wenn eine Sache vor Zeugen verhandelt wird, so wird ein rhema daraus. Es ist aber der Fall nicht ausgeschlossen, daß die hinzugezogenen Zeugen auch die Bestimmung haben, Zeugen der Ermahnung zu sein. Es ist auseinander zu halten die allgemeine Regel und deren Anwendung. Die Berechtigung steht ein für allemal durch Christi Wort fest, aber die Anwendung hängt von der Beschaffenheit des besondern Falls ab. Weil aber in Matth. 18 eine allgemeine Verordnung enthalten, so sind darin auch alle Fälle vorgesehen.

Was aber dazu nöthigt, unsre Stelle nicht in gerichtlichem, sondern im evangelischen Sinne zu fassen, ist ihr Zusammenhang mit den vorhergehenden Versen, v. 12—14. Dort ist vom Suchen und Retten des Verlorenen die Rede, und in unsrer Stelle wird nur gezeigt, wie das zu machen sei. Es ist kein besonderer Fall ins Auge gefaßt, sondern es wird nur die allgemeine Regel gegeben, wie ein Sünder gerettet werden kann. Die Regel aber gilt für alle Fälle. Darum sind auch die Zeugen in allgemeinsten Bedeutung zu nehmen, so wie man sie eben braucht. Das Verfahren soll endlich auslaufen in ein Urtheil, daß der Bruder gesündigt hat und nicht bußfertig gefunden worden ist. Es ist ja richtig, daß das Wort rhema ein gerichtliches Verfahren anzeigt, aber ebenso ist klar, daß in Matth. 18 von keinem Gerichtsverfahren die Rede ist. Ein gerichtliches Verfahren ist nur da möglich, wo Streit ist. Hier aber handelt es sich um das Zurechtbringen des Sünders. Längnet er die Sünde, so hört alles Verfahren auf; soll ihm sein Verfahren durch Zeugen nachgewiesen werden, dann tritt das gerichtliche Verfahren von 5 Mose 19, 15 ein, wonach kein einzelner Zeuge wider Jemanden auftreten soll. Gerichtsverfahren und Kirchenzichtsverfahren ist aber verschieden nach dem Ziel; bei jenem handelt es sich um Feststellung der sündigen That, bei diesem, daß der Sünder zur Buße gebracht wird. Alle Lehrer von Luther an haben immer dieselbe Meinung in dieser Stelle gefunden, daß der zweite Grad der Vermahnung dann beginne, wenn der Sünder unbußfertig bleibt; da sollen noch ein oder zwei hinzugenommen werden, um zu bezeugen, daß mit ihm nach Christi Befehl gehandelt worden, er aber unbußfertig geblieben sei. Die Differenz, ob Zeugen der That oder der Ermahnung, hat eben

darin ihren Grund, daß man einen bestimmten Fall im Auge hat und nicht die allgemeine Regel.

Es wurde nun von der andern Seite zwar zugegeben, daß unsere Stelle beide. lei Zeugen zulasse, dagegen wurde aufrecht erhalten, daß der Sinn von Thatzeugen durch Worte und Parallelstellen als der nächstberechtigte bleibe.

Als Meinung der Synode über diese Stelle trat Folgendes klar zu Tage: Wenn es auf der ersten Stufe nicht gelingt, den Sünder zur Buße zu bringen, so wird auf der zweiten dem Sünder bezeugt, daß er Buße zu thun habe. Der auf dieser Stufe ins Auge gefaßte Sünder ist ein solcher, der seine Sünden nicht bestreitet, aber unbußfertig ist. Denn die Läugnung der Sünde ist ein Fall, der in unserer Stelle nicht gemeint ist. Die hinzugezogenen Personen sollen den Sünder ermahnen helfen und dann bezeugen, daß dies geschehen sei.

Folgender Antrag wurde gestellt: die Synode erklärt über diese Frage, in welcher Eigenschaft die bei der zweiten Stufe der Ermahnung hinzuzuziehenden Personen angesehen werden sollen, daß dieselben in einem doppelten Sinne hinzugezogen werden können: 1) daß sie den sündigenden Bruder vermahnen, 2) daß sie vor der Gemeinde in einem bestimmten vom Herrn angegebenen Falle, nämlich „höret er die nicht,“ als Zeugen auftreten dürfen.

Zur Geltendmachung der Auffassung von Zeugen der That wurde hervorgehoben: Auf der dritten Stufe tritt das Vermahnen ganz in den Bereich einer Anklage. Dazu sind Thatzeugen erforderlich. Der Vermahner auf der ersten Stufe ist ohne Zweifel ein Thatzeuge. Wenn es nun heißt: nimm noch einen oder zween zu dir, so ist ja klar, daß dieselben in der ersten und nächsten Bedeutung Thatzeugen sein müssen; denn die andern müssen von derselben Beschaffenheit sein wie der, welcher hinzuzieht. Hieraus folgt eine gesunde und heilsame Ordnung, welche sich nicht von den Aussprüchen der Alten unterscheidet. In einem bestimmten Falle wird dadurch ein Handeln verhindert, welches mit christlicher Klugheit nicht übereinstimmt. Es ist nämlich nicht rathsam, diese Regel in einem Falle anzuwenden, wo anzunehmen ist, daß ich nicht mit zwei oder drei Personen mit einem Manne handeln kann, ohne daß Aerger und Verwirrung für die ganze Gemeinde daraus entsünde. Es soll nicht von Einwilligung des Sünders die Rede sein, denn der bestimmte Befehl des Heilands steht da; aber man muß auch gewiß sein, ob solcher Boden vorhanden ist, daß dieses Verfahren wirken könne.

Dagegen wurde erklärt: Die auf der zweiten Stufe Hinzugezogenen treten in der Eigenschaft als Vermahnende auf. Zeugen sind nur da, wo ein Gerichtsverfahren stattfindet. Auf der zweiten Stufe ist ein solches nicht; denn wo ist der Richter? Ein Gerichtsverfahren tritt erst ein, wenn der Fall vor die Gemeinde kommt. Auf der zweiten Stufe heißt es: Höret er die nicht, also sie sprechen, sie urtheilen aber nicht; erst auf der dritten Stufe ist ein geistlicher Richterstuhl. Die Eigenschaft eines Zeugen tritt erst dann hervor, wenn er vorgesordert wird, um Zeugniß abzulegen. Auf der zweiten Stufe treten die Hinzugezogenen nur als Vermahner auf, nicht als Zeugen.

Von anderer Seite wurde die Wichtigkeit der richtigen Auffassung dieser Stelle für den Pastor im Verhältniß zu seiner Gemeinde hervorgehoben. Sollte hier nur von Thatzeugen die Rede sein, so käme der Pastor aus der

Noth nicht heraus, und die Kirchenzucht würde dahinfallen. Z. B. der Pastor findet ein Gemeindeglied in einer Sünde begriffen; er straft den Sünder nach Gottes Wort; derselbe giebt die Sünde wohl zu, bleibt aber unbußfertig. Nun meldet er sich zum Abendmahl an. Was ist nun zu thun, wenn er in der Unbußfertigkeit verharrt und der Pastor keine Thatzeugen hat?

Dagegen wurde erwidert: Nach dieser Darstellung gewinnt es den Anschein, als ob unsre Gemeinden in lauter geheimen schweren Sünden stecften. Jener angeführte Fall ist aber nur ein äußerst seltner. Hat der Pastor den Sünder wirklich sündigen gesehen und darüber mit ihm gesprochen, und er hat keine Aussicht, die Sünde wahr zu machen, so muß er es eben aufgeben. Es liegt hier ein Mißverständniß, ein Richtererkennen der Sachlage vor. Es scheint hiernach als ob eine Regel der Kirchenzucht aufgestellt würde, durch welche aller Sünde Thor und Thür geöffnet wird. Die Kirchenzuchtsfälle sind in der Regel derart, daß es sich unter hundert Fällen 99mal um Dinge handelt, da wirklich Thatzeugen vorhanden sind, und einmal tritt ein solcher Fall ein, in welchem es sich um geheime Sünden handelt. Wenn nur irgend welche Garantie vorhanden ist, daß die Sünde wahr gemacht und der Sünder dahin gebracht werden kann, daß er die Sünde nicht läugnet, dann kann man vorgehen; aber nicht in dem Falle, wenn die Sünde nicht wahr gemacht werden kann; d. h. die Sünde ist wahr, insofern sie wirkliche Thatfache ist, aber sie ist noch nicht bewahrheitet. Es ist in dieser Kirchenzuchtsregel dreierlei zu unterscheiden: Die göttliche Berechtigung, ihr Zweck und ihre Anwendung. Bloss in der Anwendung waltet eine Differenz ob.

Von anderer Seite wurde ebenfalls darauf hingewiesen, daß die Differenz in der That nur gering sei; nur solle man nicht diese pastoralen Fälle in die Regel hineinziehen. Wir sagen: Dies ist die Regel und so muß gehandelt werden; ob wir aber in allen Fällen damit durchgreifen können, muß der pastoralen Weisheit überlassen werden. Wollten wir mit der Betrachtung einzelner möglicher Fälle die Sache ausgleichen, so würden wir nie zum Ziele kommen. Soll eine Ausgleichung stattfinden, so muß sie auf Grund der richtigen Ergeße von Matth. 18 geschehen. Die Auffassung ist zu eng, wenn in dem Zeugen nur ein solcher gesehen wird, der den in Zucht genommenen überweisen kann; es muß aber noch eine weitere Auffassung zugelassen werden, nämlich: Der Zeuge muß ein solcher sein, der den Sünder zu überweisen sucht. Auch in 5. Mos. 19 sind nicht schlechthin Thatzeugen gemeint.

Von einer Seite wurde behauptet: Zur zweiten Stufe muß ich nothwendig schreiten, sobald der Sünder vor mir die That zugegeben hat. Von moralischer Ueberzeugung darf ich mein Verhalten in diesem Falle nicht abhängig machen, sondern muß nach dem Befehl Christi einen oder zweien zu mir nehmen; wie sollte ich sonst in der Anfechtung bestehen?

Dagegen wurde gesagt: Nach diesem Grundsätze müßte in jedem Falle zur zweiten Stufe geschritten werden. Aber diese Behauptung, daß ich unter allen Umständen weiter gehen müsse, ist verkehrt.

Auf die Entgegnung: wo denn das Kriterium zu suchen sei, ob es in einem Falle zweckmäßig sei, weiter zu gehen oder nicht; Matth. 18 sei doch der Sitz der Lehre, folglich immer klar, und werse Licht auf alle andern Stellen, — wurde erwidert: In sogenannten Sätzen der Lehre kommt oft ein Wort vor, welches seinen vollen Sinn erst aus andern Stellen empfängt. Z. B. in irgend einer Stelle wird von Christus gesagt: Er ist Gott. Den

vollen Begriff von Gott gewinne ich aber aus allen den Stellen, in welchen vom Wesen Gottes die Rede ist. Wollen wir es nun für unrichtig halten, das Wort Zeugen in der Bedeutung zu nehmen, in welcher es in einer solchen Stelle gebraucht wird, auf welche in Matth. 18 selbst deutlich hingewiesen wird?

Von dem Vertreter der Auffassung der Zeugen als Zeugen der That wurde nun nochmals erklärt, daß er mit den oben aufgestellten Sätzen ganz und rückhaltslos übereinstimme. Es handelt sich nur um Beantwortung der Frage, was für eine Beschaffenheit ursprünglich und im nächsten Sinne jene Männer haben sollen, welche mit ermahnen sollen. Er sehe sie zunächst so an, daß sie Zeugen der That sein müßten, und finde das, was nun als allgemeine Regel sich hieraus ergibt, ausgesprochen in dem öfter von Luther wiederholten Satze: „Du mußt es aber wahr machen können.“ Von einer Differenz mit den alten Kirchenlehrern könne darum nicht die Rede sein, weil offenbar ist, daß dieselben überall nur von den landläufigen Fällen der Kirchenzucht reden, in welchen die Feststellung der Versündigung gar nicht in Frage kommt.

Von einer andern Seite wurde bemerkt: Wenn man den Gründen nachforscht, woher denn die Differenz gekommen sei, so ergebe sich, daß man die Stelle Matth. 18 im Lichte der Mosesstelle ansehe. Aber was die Parallelstellen betrifft, so ist ja das nicht eigentlich etwas, was zu Gottes Wort gehört, sondern nur eine menschliche That; sie werden oft nur angeführt, wo eine Ähnlichkeit vorhanden ist, aber nicht dieselbe Sache. 5 Mos. 19 und Matth. 18 sind zwei verschiedene Fälle: Dort handelt es sich um Feststellung der Sünde, hier um Gewinnung des Sünders. — Was die Differenz betrifft, ob man verpflichtet sei, bei Betretung der zweiten Stufe die Erlaubniß des sündigenden Bruders einzuziehen, so löst sich dieselbe also: in vielen Fällen erfordert es die pastorale Klugheit, daß man nicht ohne Vorwissen des Sünders Andere zuziehe, aber dies nicht von seiner Erlaubniß abhängig mache. — Wenn endlich die Hinzugezogenen Zeugen der That genannt werden, so ist zu sagen: Sie können und dürfen Zeugen der That sein, aber nicht: sie müssen Thatzeugen sein.

Zu den oben der Synode vorgeschlagenen Sätzen wurde nun ein Substitut eingebracht, lautend: Die Hinzugezogenen sind Zeugen und Gehülfen der Ermahnung. Mit der Aenderung „Gehülfen und Zeugen der Ermahnung“ wurde diese Erklärung als Ausdruck der Meinung der Synode von dieser Stelle angenommen. Zugleich wurde beschlossen, daß die Synode die diesjährigen Verhandlungen als Berichtigung ihres Synodalberichts von 1876 angesehen wissen wolle.

Zu Betreff der hinzuzuziehenden Personen wurde gesagt, daß es nicht bloß beliebige, auch nicht bloß erkenntnißreiche, sondern verständige Männer sein müssen, zu denen der Sünder ein gutes Vertrauen haben kann. Auch sollen die Zeugen verschwiegen sein. Gelingt es, den Sünder zur Buße zu bringen, so soll die Sünde aus der Welt geschafft sein. Das ist schon Regel auf der ersten Stufe.

Hartmann äußert sich in seinen Regeln über die brüderliche Bestrafung also: „Die Zeugen, welche zum zweiten Grad der Ermahnung gebraucht werden, müssen wohl geschickt sein, den Bruder zu gewinnen, und wenigstens dem zu Bestrafenden nicht verhaßt sein; denn wenn man entweder Streitfichtige oder solche, welche dem zu Bestrafenden verhaßt, oder auch, die nicht verschwiegen sind und die er nicht leiden kann, dazu nimmt, so wird man nichts

ausrichten, sondern der Gefrahte entweder aus Scham, oder aus Haß Sünde mit Sünde heilen wollen und hartnäckig bleiben. Es können daher Verwandte oder bekannte vertraute Freunde hinzugezogen werden, vor denen sich derjenige, welcher gesehlt hat, nicht schämt seine Sünde zu bekennen, und die ihn durch ihre Autorität zu Bekenntniß und Besserung in gebührender Weise bewegen können.“

Nun kam die dritte Stufe der Kirchenzucht zur Verhandlung, beschrieben in den Worten Matth. 18, 17: „Höret er die nicht, so sage es der Gemeinde. Höret er die Gemeinde nicht, so halte ihn als einen Heiden und Zöllner.“

Unter der Gemeinde ist zu verstehen die ganze Gemeinde; alle Glieder sollen sich bemühen, den Sünder zur Buße zu bewegen. Vielleicht könnte auch die dritte Stufe von einem Ausschuß der Gemeinde geübt werden, aber richtiger immer von der ganzen Gemeinde. — Aus dem Pastorale Lutheri p. 406 wurde ein Citat von Sarcarius mitgetheilt: „Kirche heißt hier eine Gemeinde oder Versammlung. Nun gehören zur Kirche nicht allein Pastoren und andere Kirchendiener, sondern auch Laien, d. i. sonst gottesfürchtige, fromme und ehrbare Christen. — — — Trüge sich nun zu, daß Einer sündigt, und sein Nächster das höret und siehet, oder sein Pastor, oder würde Solches gewiß berichtet, so ermahnete und strafete er ihn brüderlich insgeheim. Wollte es aber nicht helfen, so nehme er zween oder drei Zeugen zu sich. Wo denn aber keine Besserung erfolget, ließen sie es an die Ältesten oder Ausschuß der Kirche gelangen, daß diese mit größerem Ansehen und Ernst die letzte Ermahnung und Strafe trieben und übeten. Und hat unser lieber Herr Jesus Christus ohne allen Zweifel die Sache wohl bedacht, daß er die dritte Ermahnung und Strafe in dem Falle weder diesem noch jenem weiter befohlen hat, weder Pastoren noch andern Leuten allein, sondern der Kirche oder Gemeinde, das ist, den Ältesten und Ausschuß von wegen der Kirche, damit weder Pastor noch Andere ihre eigene Rache, Ruthwillen und Tyrannei an den armen Sündern üben möchten, oder vielleicht sonst nicht recht mit den Sachen umgehen, etwa aus Unverstand, etwa aus Frevelmuth, sondern daß auf rechtes Verhör und Erkenntniß der Kirche und also der Ältesten, so die Kirche an ihrer Stätte hiezu verordnet hat, alsdann weiter rechtschaffen gehandelt würde.“

Jo h. Gerhard schreibt: „Woher kann Bellarmin beweisen, daß unter dem Namen Kirche in jenen Worten Christi: Sage es der Kirche, Matth. 18, 17, ein bloßer Kirchenprälat oder ein Concil von Kirchenprälaten verstanden werde? Ein bloßer Kirchenprälat ist die Kirche nicht, noch ist ein Concil von Kirchenprälaten oder Bischöfen die Kirche, weil zur Kirche auch die Zuhörer gehören. Aber, sprichst du, es wird die repräsentirte Kirche verstanden, indem man sie nimmt für alle, Mann für Mann, da jenes Wort: ‚Sag’s der Kirche,‘ nicht von der ganzen Kirche Mann für Mann genommen werden kann. Antwort: Die bloßen Bischöfe oder Lehrenden können die Kirche nicht repräsentiren, da zu dem Begriff: Kirche, auch die Zuhörer gehören.“ (Loc. Theol. de min. eccl. § 87.)

Dannhauer: „Der dritte Grad ist der, daß die Sache an die Gemeinde gebracht wird (nicht also an einen einzelnen Richter, wie in der jüdischen Gerichtsbarkeit einst Moses die letzte Instanz war, 2 Mos. 18, 21; aber als vom Geiste Gottes getrieben und Gottes Organ, ebendas. V. 19.) welche aus mehr als zween oder dreien besteht, an eine ganze Versammlung von Vielen, 2. Cor. 2, 6, Ange-

sichts Aller? 1. Tim. 5, 20, mag es eine repräsentative sein, und in diesem Falle entweder eine partikuläre oder aus den Klassen der Einzelnen bestehende universelle, oder mag es eine collective sein, welche nicht gerade aus allen Einzelnen aller Klassen besteht, von der aber doch Keiner ganz ausgeschlossen ist. Und dies geschieht entweder repräsentativ vor dem Presbyterium der Gemeindevorsteher oder dem Consistorium nach alter Sitte, oder es geschieht, wenn es die Erheblichkeit der Sache erfordert, collectiv vor der ganzen Gemeinde, oder es geschieht auch, wenn es einem epidemischen (weithin verbreiteten) Uebel gilt, in der Generalversammlung mehrerer Gemeinden.“ (Lib. conc. p. 1153 und 54.)

Theol. Fakultät zu Wittenberg v. J. 1638: „Gleichwie nicht bloße Geistliche, also kann auch nicht die bloße weltliche Obrigkeit den Kirchenenat repräsentiren, denn wenn Christus gebietet, daß die Streitigkeiten, so unter und von Privatpersonen nicht können entschieden, von der Kirche sollen geurtheilt werden, Matth. 18: Da versteht er ja nicht allein die Apostel und Diener des Wortes, viel weniger die bloße Obrigkeit, sondern eine ganze Gemeinde und die, so eine ganze Gemeinde repräsentiren. Wie man auch bei den Unfern die Consistorien nicht aus Weltlichen oder Geistlichen allein pfleget zu bestellen, sondern beides mit Geistlichen und Weltlichen, um von denselben das Kirchengerecht verwalten zu lassen.“ (conc. Witt. Tom. II, p. 136.)

Wie aber, wenn eine Sünde schon öffentlich geworden ist, kann man da nicht die erste und zweite Stufe unterlassen und sofort zur dritten übergehen? Deffentliche Sünden sollen auch öffentlich gestraft werden; doch ist der Grad der Deffentlichkeit zu beachten; Sünden, die nur Wenigen bekannt sind, müssen nach der ersten und zweiten Stufe behandelt werden. Es kommt eben darauf an, wie weit die Sünden öffentlich bekannt sind. In einem Citat von Kocher heißt es: „Ist die Sünde eines Gemeindegliedes so offenkundig, daß die ganze Gemeinde dieselbe weiß, daher auch die ganze Gemeinde dadurch geärgert wird, so ist es nicht an sich nöthig, die Matth. 18 angegebene Stufen der Ermahnung inne zu halten, da in diesem Falle eben die Gemeinde jene Person ist, von welcher der Herr sagt: „Sündiget dein Bruder an dir, so gehe hin, und strafe ihn zwischen dir und ihm allein.“ Matth. 18, 15. (Augustinus schreibt daher: Wenn du allein die Sünde weißest, dann hat er allein an dir gesündigt. Aber wenn er dir vor Vielen Unrecht gethan hat, so hat er auch an diesen gesündigt.) Wir lesen daher, daß auch Paulus, nachdem Petrus ein öffentliches allen bekanntes Aergerniß gegeben hatte, nicht erst stufenweis, sondern sogleich „vor allen öffentlich“ gestraft habe. Gal. 2, 13. 14. Von einem solchen Falle schreibt auch Paulus ausdrücklich: „Die da sündigen, die strafe vor allen, auf daß sich auch die andern fürchten.“ 1 Tim. 5, 20.

Wenn gesagt wird: Sollte nicht die Liebe gebieten, auch bei Solchen erst privatim zu handeln? so ist zu bedenken, daß die Liebe gegen die ganze Gemeinde auch andererseits gebieten kann, die Sünde vor die Gemeinde zu bringen und zu strafen. Wenn öffentlich gesündigt wird, so muß auch öffentlich gestraft werden. Das ist durchaus nicht wider Gottes Wort. Dagegen mag es in manchen Fällen auch weislich sein, den Sünder erst in einem kleinen Kreise zur Buße bringen zu suchen. Der Erfolg muß aber auf irgend eine Weise zur öffentlichen Kenntniß der ganzen Gemeinde gebracht werden, sei es durch den Sünder selbst oder durch eine Committee. — Die Liebe erfordert es gewiß, daß die Sünde, welche öffentlich geschehen und welche die Christen

auch als Sünde erkennen, sofort gestraft werde. Wenn z. B. in einer Gemeinde-Versammlung ein Gemeindeglied verkehrte Dinge gegen Gottes Wort redet, so erfordert es die Liebe gegen die Andern, daß Solches sofort gestraft werde. Doch ist hier mehr an solche Fälle zu denken, welche sich nicht in einer Gemeinde-Versammlung zutragen, sondern an andern Orten, und dabei ist wohl zu überlegen, ob solcher Fall gleich vor die ganze Gemeinde gebracht werden soll. Wenn man aber in der Behandlung eines Sünders die beiden ersten Stufen übergeht und gleich zur dritten Stufe schreitet, so liegt das in der Natur der Sünde, nicht in der Masse der Zeugen, besonders wenn es auch die wissen, welche draußen sind; dann soll die Sünde sogleich vor die ganze Gemeinde gebracht werden, wie Paulus mit dem Blutschänder zu Corinth that. 1 Cor. 5. Doch ist es gewiß besser, die erste und zweite Stufe vorangehen zu lassen, weil da mehr Aussicht ist, den Sünder zur Buße zu bringen, als wenn der Fall gleich vor der ganzen Gemeinde verhandelt wird; da wird manchmal die Herzensthür verschlossen.

Ganz richtig schreibt daher L. Hartmann: „Selbst öffentliche und jedermann grundklare Sünden sind nicht das erste Mal sogleich öffentlich zu strafen. Denn alle Bestrafungen sind so anzustellen, daß die Bestraften zu wahrer Erkenntniß ihrer Sünden und Reue ihrer Herzen gebracht werden. Daher ist zuvor alles zu versuchen, was zum Heil und zur Sinnesänderung des Nächsten dient. Wenn Du nun nach Beschaffenheit der Person das Vergehen sogleich vor die Öffentlichkeit bringst, so wirst du durch diese Strenge und öffentliche Härte das Herz des Nächsten mehr verhärten als bessern und das Geschwür erweichen, aus Scham wird er seine Sünde zu vertheidigen anfangen, und den du bessern willst, den machst du schlechter, wie mit Recht Augustinus im 16. Sermon von den Worten des Herrn erinnert. Wer da siehet, daß er ausgetragen wird, der wird sich alsobald dazu entschließen, seine Schuld zu leugnen, und so hilfst du der Sünde nicht nur nicht ab, sondern verdoppelst sie, wie Origenes zu 3 Mos. 3 schreibt.“ (Pastoral. ev. p. 856.)

Wenn der Sünder vor die Gemeinde geladen wird, dann sind 2 Fälle möglich: entweder es tritt Buße und Vergebung ein, oder der Sünder bleibt verstockt und wird ausgeschlossen. Der Ausschluß darf aber nicht nach Majoritätsbeschluß stattfinden, und ernstlich muß bedacht werden, wie schwer der Ausschluß wiegt; denn er bleibt nicht auf den kleinen Kreis der Ortsgemeinde beschränkt, sondern seine Bedeutung erstreckt sich bis in die Ewigkeit.

Wie ist zu handeln, wenn der Sünder schon auf der zweiten Stufe erklärt: Streicht meinen Namen? Dann hat er sich selbst ausgeschlossen und die Gemeinde ist berechtigt und durch Gottes Wort gebunden, ihn für einen solchen zu erklären, der sich selbst ausgeschlossen oder in Bann gethan hat. Aber diese Erklärung darf nicht ohne Weiteres nach dem beschriebenen Verhalten des Sünders auf der zweiten Stufe geschehen, sondern die Hauptregel für die Erklärung, daß Jemand als Solcher anzusehen sei, der sich selbst in den Bann gethan hat, bleibt diese, daß er, nachdem er vor die ganze Gemeinde geladen war, damit diese ihn vermahne, aber solcher Einladung nicht Folge gegeben hat, nunmehr als ein Solcher erklärt wird, der sich selbst ausgeschlossen hat. Kommt aber ein Solcher wieder, so muß zuvor Buße von ihm gefordert werden; denn er hat sich selbst in Bann gethan und muß nun ebenso behandelt werden, wie einer, der von der Gemeinde ausgeschlossen worden ist.

Auf die Frage: ob Bann und Ausschluß gleichbedeutend sei, wurde einfach erwidert: Ganz ohne Zweifel, indem die Schrift keinen andern Ausschluß kennt, als den, der zugleich der Bann ist.

Nachdem der Referent noch einige Schriftstellen angeführt, welche von dem Geist brüderlicher Liebe bei der Kirchenzucht handeln, als Gal. 6, 1. Psalm 141, 5. 1. Thess. 5, 14. 1. Tim. 5, 1. 2. Tim. 4, 12, wurde die Annahme der zweiten These beschlossen und zur dritten übergegangen.

Dieselbe lautet:

**Gegenstand der Kirchenzucht sind diejenigen Glieder der Gemeinde, die entweder in Lehre oder Leben sich gegen Gottes Wort veründigen.**

Wir haben es also hiernach nicht mit Solchen zu thun, welche nicht zur Gemeinde gehören. Unter den Gliedern der Gemeinde ist aber kein Unterschied zu machen; denn es heißt: „Sündiget dein Bruder an dir“. Dagegen heißt es 1. Cor. 5, 12. 13: „Denn was gehen mich die draußen an, daß ich sie sollte richten? Richtet ihr nicht, die da drinnen sind? Gott aber wird, die draußen sind richten. Thut von euch selbst hinaus, wer da böse ist.“

Wie geschieht es wohl, daß ein Gemeindeglied in Lehre sich veründigt? Ohne Zweifel sind solche Lehren gemeint, die seinen Glaubensstand gefährden.

Sollte nicht die Fassung der These zu allgemein sein? Es giebt ja Sünden, die nicht unter das öffentliche Kirchenzuchtsverfahren fallen, z. B. wenn ich Gott nicht von ganzem Herzen liebe. Das ist ja eine Sünde des Lebens. Trotzdem kann Niemand deshalb in Kirchenzucht genommen werden. — Aber das ist ein gar nicht hieher gehöriger Fall. Wenn aber solche Herzensverfassung so offenbar gemacht werden könnte, daß die ganze Gemeinde in das Herz des Betreffenden hineinzusehen vermöchte, daß die ganze durch den Mangel an Liebe als ein gränlicher Götzen-Diener erfunden würde, dann würde die Herzensbeschaffenheit unter die Kirchenzucht fallen. Doch ist es wohl nicht zulässig, solche Unterscheidungen zu machen, weil dann Jeder nach seinem Belieben darüber urtheilen könnte.

Soll man sich denn ganz und gar der Bestrafung Solcher enthalten, die nicht zur Gemeinde gehören? — Der Liebe nach werde ich irgend einen Sünder über seine Sünde vermahnen und strafen, aber das ist nicht Kirchenzucht.

Ist denn Jemand, der das Sakrament von mir empfängt, auch für ein Gemeindeglied zu rechnen, und erforderlichen Falls in Kirchenzucht zu nehmen? Ohne Zweifel; denn es gehören hieher alle die, welche sich der Seelsorge erfreuen. Dieselben, auch wenn sie nicht förmlich durch Namensunterschrift der Gemeinde angeschlossen wären, müssen bei der ersten Zulassung zum Sacrament darauf aufmerksam gemacht werden. Doch ist es ein Uebelstand, wenn Manche wohl Communicanten, aber nicht Gemeindeglieder sein wollen.

Dannhauer schreibt auf die Frage: „Wer ist der Kirchenzucht zu unterwerfen?“ u. A. also: „Ein Bruder, der ein Glied der sichtbaren Kirche ist, sei es, daß er schon von der unsichtbaren ausgeschlossen ist, ein Christ aus dem Taufbund der Wurzel nach, wenn auch nicht aus dem wahren Glauben, dem Wesen nach. Hingegen hat dieser Schlüssel es nicht mit dem zu thun, welcher Glied einer fremden Gemeinschaft geworden ist, z. B. ein erklärter Abtrünniger und Feind, ein überführter Reher, ein

unheilbarer Sünder in den Heiligen Geist; dergleichen Sünder, wenn er von uns ausgegangen ist, sowohl der Gesinnung als dem Orte nach, nicht mehr mein Bruder ist, und eben deswegen, weil er von uns ausgegangen ist und sich in Feindes Land befindet, nicht mehr von uns kirchlich in den Bann gethan zu werden fähig, sondern zu meiden, Tit. 3, 10, nicht zu dulden, und für einen Feind zu halten und als solcher zu behandeln ist."

In Beziehung auf das Wort „Lehre“ wurden noch die Schriftstellen citirt: Tit. 3, 10. Röm. 16, 17. 2 Joh. 10. 1 Tim. 1, 19, 20. 2 Tim. 2, 17, 21. Spr. 22, 10. Offenb. 2, 2. 14. 20. Luther in der Wittenberger Synodalconstitution sagt: „Erfstlich sollen diejenigen excommunicirt werden, welche rottische, verführerische Dogmata und Lehre führen und davon sich nicht abweisen lassen. Doch soll keiner verbannt werden, ohne vorhergehende Erkenntniß über die Lehre; wo er darüber troziglich verharret, so soll die Strafe statthaben.“

Eine Sünde in der Lehre wird also hiernach begangen, wenn Jemand in einem Grundirrtum steckt, der ihn von Christo losmacht. Doch ist zu bedenken, daß die Gemeindeglieder in manchen Lehren unklar sind; sie dürfen daher nicht sofort in Kirchenzucht genommen werden, wenn der Irrthum nur aus Ungeschicklichkeit im Ausdruck, nicht aber aus Bosheit begangen wird und nicht unmittelbar den Grund der Seligkeit berührt. Sagt doch auch der Apostel Röm. 14, 1: „Den Schwachen im Glauben nehmet auf, und verwirret die Gewissen nicht.“

Wenn aber ein Gemeindeglied sagen würde: Der Pastor bekümmert sich um Dinge, die ihn nichts angehen; er hat das Evangelium zu predigen und sonst nichts weiter.—so wäre das eine höchst gefährliche und seelenverderbliche Lehre. Aber bloße Schwachheit in der Erkenntniß der Lehre ist nicht Gegenstand der Kirchenzucht.

Nun sollen freilich alle Sünden gestraft werden, aber damit ist noch nicht gesagt, daß jedesmal ein vollständiger Kirchenzuchtprozeß stattfinden müsse. In irdischen Dingen kann wohl aus einem Balken ein Splitter werden, aber niemals aus einem Splitter ein Balken, aber in geistlichen Dingen kann es wohl geschehen, wenn ein Sünder nicht weislich behandelt wird. Es darf allerdings kein Unterschied zwischen großen und kleinen Sünden gemacht werden; es kommt eben darauf an, welcher Zustand des Sünders bei der Untersuchung offenbar wird. Wir müssen bei der allgemeinen Regel bleiben und nicht in die Betrachtung einzelner möglicher Fälle hineingerathen. Nur Sünden, über die man urtheilen kann, nicht Herzenssünden, gehören in das Gebiet der Kirchenzucht. Darum ist es besser, die Theses in der oben gegebenen Fassung zu lassen.

Jede Sünde kann zum Bann führen; es muß aber der weisen Behandlung viel Spielraum gelassen werden. Wir haben genug an der Regel: „Sündiget dein Bruder an dir“. Da sind alle Sünden gemeint. Wir schließen aber die Leute nicht wegen der Sünden, sondern wegen der Unbußfertigkeit aus. Und was das Gebiet der Lehre betrifft, so werden nur solche ausgeschlossen, die als ketzerische Menschen erfunden werden, und obgleich ihres Irrthums überwiesen, dennoch im Irrthum beharren.

Luther: „Ketzer irren nicht allein, sondern wollen sich nicht weisen lassen, vertheidigen ihren Irrthum für recht und streiten wider die erkannte Wahrheit und wider ihr eigen Gewissen. Von solchen sagt St. Paulus:

„Einen Ketzer sollst du meiden,“ und sollst wissen, daß ein solcher verkehrt ist und sündiget autokatakritos, d. i. der muthwillig und wissentlich will in Irthum verdammt bleiben. (Schrift von Concilien und Kirche. Jen. VII. 232. b.)

Es wird auch, wenn Jemand irrt, derselbe nicht sofort Gegenstand der Kirchenzucht, sondern zunächst der Belehrung. In der Thesis aber ist die Sünde gegen Lehre hervorgehoben, weil gewöhnlich diese Sünde nicht geachtet wird, und dieselbe ist doch viel größer und verderblicher als die Sünde im Leben.

Die Lehrverhandlungen wurden auf Beschluß der Synode hier abgebrochen. Die übrigen zwei Thesen sollen später zur Verhandlung gelangen; doch soll ein anderer Hauptgegenstand für die Lehrverhandlungen gewählt werden. Indessen könnten aber die Citate aus Schrift, Bekenntniß und Schriften der Väter abgedruckt und auf den Conferenzen besprochen werden. Die noch übrigen Thesen lauten:

Thes. IV. Der Zweck der Kirchenzucht ist die Besserung und Wiedergewinnung des Sünderz, selbst in dem Falle, daß um seiner beharrlichen Unbußfertigkeit willen der Bann an ihm vollzogen werden müßte.

Thes. V. Der Bann ist Sache der ganzen Gemeinde und kann nur nach vorhergegangenem einstimmigen Urtheil derselben verhängt werden.

---

## B. Geschäfts-Verhandlungen.

### 1. Präsidialbericht.

Die im Präsidialbericht vorgelegten Amtshandlungen des hochwürdigen Herrn Präses wurden sämmtlich von der Synode gebilligt.

### 2. Aufnahme neuer Pastoren und Lehrer.

Der der Synode vorgelegte Committee-Bericht lautete:

1. Herr Pastor Hölzel und Herr Pastor Johannes, die von der ehrw. Synode von Missouri eine ordentliche Entlassung erhalten haben, und Herr Pastor E. Noz, der schon vor seiner Ordination von den Pastoren Brockmann und von Rohr colloquirt ist, und Herr Pastor Probst, der ebenfalls ein Colloquium bestanden hat, werden hiemit der Synode zur Aufnahme empfohlen.
2. Die Herren Pastoren Alindworth, Kleinlein, Blomke und Hacker, sowie Herr Prof. Preller haben in einem Colloquium vor der Committee ihre Glaubenseinigkeit mit uns genügend dargethan; besonders haben diejenigen unter den Colloquenden, welche früher den Chiliasmus angenommen hatten, eben so entschieden wie die übrigen erklärt, daß sie mit uns jeden Chiliasmus, groben wie feinen, unbedingt verwerfen. Auch diese Applicanten werden hiemit einer ehrw. Synode zur Aufnahme empfohlen.
3. In Betreff des Herrn Pastor Matter, der zwar nicht um Aufnahme in unsre Synode, wohl aber um Theilnahm am Colloquium nachgesucht hatte, erklärt die Committee, daß sie auch ihn in Glaubenseinigkeit mit unsrer Synode befunden hat.
4. Herr Lehrer Oscar Gebhardi, welcher ein zufriedenstellendes Colloquium bestanden hat, wird der ehrw. Synode zur Aufnahme empfohlen.

Dieser Bericht wurde von der Synode angenommen, und die Genannten somit in die Synode aufgenommen mit Einschluß des Herrn Pastor Röck, welcher vor dem Präses, Pastor Hönecke und Prof. Ernst sich befriedigend über seinen Bekenntnißstand ausgesprochen hatte.

Herrn Lehrer Harms, welcher ebenfalls bei dem Colloquium sich befriedigend ausgesprochen hatte, sowie einem Lehrer aus der ehrw. Missouri-Synode erklärte die Synode, sie erst dann in den Synodal-Verband aufnehmen zu können, wenn sie die noch nöthigen Zeugnisse beigebracht haben würden.

### 3. Aufnahme neuer Gemeinden.

Auf Grund eingehender Prüfung der eingereichten Gemeindevordnungen wurden folgende Gemeinden in den Synodal-Verband aufgenommen:

1. Die ev. luth. St. Paulus-Gemeinde zu Veloit, Wis.
2. " " St. Paulus- " " Menomonee, Dunn County, Wisconsin.
3. Die ev. luth. Gemeinde U. A. C. bei Prairiefarm, Wis.

Auf Grund befriedigender Erklärungen der jetzigen und früheren Pastoren dieser Gemeinden:

4. Die ev. luth. Gemeinde in Town Lebanon, Wis., und
5. " " Gemeinde zu Fountain City, Wis.

### 4. Lehranstalten.

#### Jahresbericht des Verwaltungsrathes unserer Lehranstalten in Watertown.

Im Herrn geliebte Brüder!

Der Apostel Paulus faßt die Summa der Lebenserfahrungen, die er im Dienste Jesu Christi gemacht hat, in die Worte zusammen: „Denn wenn ich schwach bin, so bin ich stark.“ Es ist aber das, was er hier als Selbstzeugniß ausspricht, eine allgemeine und bleibende Wahrheit, die der Weg aller wahren Kinder Gottes bezeugt, die alle Erfahrungen des christlichen Lebens bestätigt. Es geht hier stets durch die Enge in die Weite, durch Schwachheit zur Kraft, durch Anfechtung zur Erquickung, und dieser Gang wiederholt sich immer aufs Neue.

Es ist der Gang aller Arbeiten im Reiche Gottes; eine jede macht, bald mehr bald weniger, mit dem großen Heidenapostel diese Erfahrung. Das abgelaufene 14. Jahr des Bestehens unserer Lehranstalten hat davon auch wieder Zeugniß abgelegt. An Demüthigungen, Trübsalen und Heimjuchungen hat es nicht gefehlt, aber auch nicht an der gnädigen Durchhülfe, an Freude und Segen des Herrn. Beides bedürfen wir; wir bedürfen stets der göttlichen Zucht, damit wir uns nicht überheben, damit wir „nicht höher von uns halten, denn sich's gebühret zu halten“; und wir bedürfen des Trostes, der Durchhülfe und Stärkung, damit wir nicht verzagen und in Anfechtung fallen. Auch in diesem Stücke weiß die erbarmende Liebe Gottes in Christo mit dem Maße ihrer Weisheit ihre Gaben in Leid und Freud so auszutheilen, daß sich schließlich alle ihre wunderbaren Wege in Gnade und Segen endigen und man staunen und sagen muß: „Der Herr hat Alles wohlgemacht!“

Es ist im verflossenen Schuljahre fast Alles in seinem ruhigen Laufe geblieben, und sind kaum nennenswerthe Veränderungen oder Neuerungen vorgekommen. In Bezug auf letztere ist zu erwähnen, daß aus freiwilligen Beiträgen der Schüler und einiger Freunde ein kleines Gebäude von gehobelten Brettern hinter dem neuen Collegegebäude errichtet worden ist, damit die Schüler der Anstalt auch im Winter Gelegenheit haben, die erforderlichen Leibesübungen machen zu können; und daß der Streifen vom Collegelände, der längs der Hauptstraße läuft, in Lotten ausgelegt und in den Handel gebracht worden ist, von welchen Lotten schon 19 verkauft worden sind.

Das Lehrpersonal ist dasselbe geblieben, wie im Vorjahre; in seinem Collegium herrschte die herzlichste Eintracht. Ihrer Berufstreue und dem Zusammenwirken in einem Geiste ist es zum großen Theil mit zuzuschreiben, daß das Schuljahr ein reich gesegnetes gewesen ist und wir, was die Fortschritte der Schüler betrifft, niemals ein erfolgreicheres gehabt haben, als das abgelauene.

Dagegen stand die Schülerzahl um 15 niedriger als im Vorjahre. Diese Verminderung bezieht sich aber lediglich auf die Akademie, und hat ihren Grund hauptsächlich darin, daß in Watertown eine neue Privatschule gegründet wurde, (die dritte außer den Freischulen vorhandene) die einen Theil unserer Schüler an sich zog. Da aber jene Privatschule wieder eingehen soll, so läßt sich eine weitere Abnahme unserer Schülerzahl nicht erwarten, vielmehr eine Steigerung der Einnahme aus dieser Quelle hoffen. Die Schülerzahl betrug demnach im Ganzen 185. Davon gehörten 94, 8 mehr als im vorigen Jahre, dem Gymnasium an und 91 der Akademie. Trotz der Verminderung der Schüler haben sich die Einnahmen aus dem Schulgelde vermehrt. Sie betragen

im ersten Term.....	\$802.75
im zweiten „ .....	718.00
im dritten „ .....	650.25

Im Ganzen..... \$2171.00

also \$18.50 mehr als im vergangenen Jahre.

Von alien Schülerrechten sind ungefähr für \$141.00 abgenutzt.

Unter den Gymnasialschülern sind 70, die sich für den Dienst der Kirche vorbereiten, darunter 48 aus unserer Synode, 20 aus der Missouri-, 1 aus der Ohio- und 1 aus der Minnesotasynode.

Außerdem befinden sich in der Akademie 14 Schüler, die sich dem Schulamte an unseren Gemeindefschulen widmen wollen, so daß die Gesamtzahl derer, die sich aus unserer Synode für den Dienst an unseren Gemeinden zurüsten lassen, 62 beträgt, bei weitem die größte Zahl, die wir je erreicht haben.

Da Gottes Wort, als Quelle aller Weisheit nicht nur, sondern auch als Richtschnur des Regiments und der Zucht im Anstaltsleben waltete, und zu Allem den Ton angab, so war auch der sittliche Geist in der Anstalt ein guter, was wir, angesichts der greulichen letzten Zeiten, in denen wir leben, angesichts des aufgeblasenen Wesens der Jugend in manchen ähnlichen Anstalten unseres Landes, mit demüthigem Danke gegen Gott aussprechen wollen. Es kamen zwar anfänglich einige Ausschreitungen vor, und mußten einige Schüler, wegen unverbesserlichen Leichtsinns, entfernt werden, weil zu befürchten stand, daß sie einen schlechten Einfluß auf ihre Mitschüler ausüben würden, doch kann den Schülern im Großen und Ganzen das Zeugniß nicht vorenthalten werden, daß sie sich christlich und lobenswerth betragen und sehr fleißig gearbeitet haben.

So war auch der Gesundheitszustand befriedigend. Außer einigen unbedeutenden Fällen ist die Anstalt durch Gottes Gnade vor Krankheiten bewahrt geblieben. Doch haben wir einen betrübenden Todesfall zu verzeichnen, indem einer unserer bravsten und hoffnungsvollsten Schüler das Unglück hatte, beim Baden zu ertrinken.

Die Haushaltung stand, wie im Vorjahre, unter der Leitung der Frau

Boß und wurde trefflich geführt; in der Haushaltskasse wird sich ein kleiner Ueberschuß ergeben.

Dagegen drückt uns immer noch ein auf dem Neubau lastendes Deficit. Zwar ist eine Mortgage vom Collegelande gelöst, auch die Professorenwohnung ist schuldenfrei; der Sorgenstein wegen der Bauschuld aber ist noch nicht abgewälzt und es bleibt somit der ehrw. Synode überlassen, Mittel und Wege zu schaffen, damit die uns drückende Schuld baldmöglichst getilgt werde.

Wie unsere Kassenverhältnisse stehen, das ergibt sich aus dem nun folgenden Jahresbericht des Schatzmeisters.

**Bericht des Schatzmeisters der North-Western University, vom 1. Juni 1877 bis 22. Juni 1878.**

**A. Anstalts-Kasse.**

**Einnahme:**

Schulgeld .....	\$3,365.99	
Prämie vom Gesangbuch ..	108.15	
Collecten.....	2,781.08	
		\$6,255.22

**Ausgabe:**

Professoren-Gehalt.....	\$6,324.78	
Kostgeld der theol. Studenten.....	142.50	
Drucksachen .....	19.25	
Verschiedenes.....	13.50	
Deficit des letzten Jahres.....	367.13	
		6,867.16

Deficit..... \$611.94

**B. Baukasse.**

**Einnahme:**

Anlehen .....	\$3,750.00	
Collecten .....	392.76	
		\$4,142.76

**Ausgabe:**

Zurückbezahlte Anlehen.....	\$3,180.00	
Zinsen .....	870.29	
Verschiedenes.....	32.50	
		\$4,082.79

Ueberschuß..... \$59.97

**C. Missionskasse.**

**Einnahme:**

Kassenbestand .....	\$440.75	
Collecten .....	283.16	
		\$723.91

**Ausgabe:**

Regier-Mission.....	\$100	100.00
Bestand.....		\$623.91

### D. Landverkaufskasse.

Einnahme:

Für verkaufte Lots ..... \$627.95

\$627.95

Ausgabe:

Lumber und Arbeit ..... \$74.34

Druckkosten ..... 8.50

Auctionator ..... 5.00

Notar ..... 12.00

Verschiedenes ..... 1.04

100.88

Ueberschuß ..... \$527.07

R. Adelberg,  
Schatzmeister.

Geld, geliebte Brüder, ist in Angelegenheiten des Reiches Gottes zwar niemals Hauptsache, dennoch kann dasselbe, so lange es das Kleid des Irdischen trägt, sein nicht entbehren. Als die Stiftshütte gebaut werden sollte, sprach Gott zu Mose: „Sage den Kindern Israel, daß sie mir ein Heboffer geben, und nehmet es von Jedermann der es williglich giebt.“ Und als der Tempel in Jerusalem gebaut werden sollte, wurde von David ebenfalls eine Collekte erhoben, die staunenerregende Summen einbrachte. Was jenem Volke unter dem Zuchtmeister des Gesetzes möglich war, sollte doch billig uns Christen, die unter der Gnade stehen und zu der herrlichen Freiheit des Evangeliums berufen sind, auch möglich sein. Die drückenden Zeiten halten zwar noch an und wir wollen nicht verkennen, daß sie es dem Armen erschweren, sein Scherflein beizutragen. Desto williger aber sollten die sein, so der Herr mit irdischen Gütern gesegnet hat, für die Armen mit einzustehen und, in der Erkenntniß, daß Gott aus Liebe für uns seinen Sohn geopfert hat, ihm aus dankbarer Liebe von dem vergänglichen Mamonn eine reiche Gabe zum Opfer bringen. Opfer sind in Zeiten solcher Bedrängniß nöthig, und der Herr verlangt sie. Auf ihnen ruht aber auch die Verheißung: „Gebet, so wird euch gegeben.“ Wer nun nicht mit der Welt meint, vom Geben würde man arm und vom Nehmen reich, sondern der Zusage des Herrn glaubt, und es darauf wagt, der wird erfahren, daß Gott jede in Einfalt ihm dargereichte Gabe mit hohen Prozenten verzinst und dem, der reichlich gegeben, noch reichlicher wiedergiebt. Er gebe uns opferwillige Herzen, und mache uns fertig in allem guten Werk zu thun seinen Willen, und schaffe in uns, was vor ihm gefällig ist, durch Jesum Christ; welchem sei Ehre von Ewigkeit zu Ewigkeit! Amen.

J. Bading, Präf.  
B. Ungrodt, Secr.

In der hieran sich knüpfenden Besprechung stimmte die Synode dem Committee-Bericht zu, welcher 1, der Synode empfiehlt, mit herzlichem Dank gegen Gott ihre Freude darüber auszusprechen, daß auch in dem verfloffenen Jahre unsre Anstalt reichlich gesegnet war; 2, sowohl Pastoren als auch Gemeinden an die Pflicht erinnerte, ihre Anstalt nicht bloß auf fürbittendem Herzen zu tragen, sondern auch mit rechter Freigebigkeit zum Unterhalt derselben beizutragen; 3, die Synode auffordert, wo möglich einen Plan zu finden und zu adoptiren, die noch so drückenden Schulden der

Baufasse zu reduciren resp. abzutragen. — In Betreff des letzten Punktes wurde bemerkt, daß die auf dem Anstaltsgebäude lastende Schuld immer noch circa \$10,000.00 betrage, daß aber von unserm College-Land in Watertown bereits für ca. \$3000.00 werth Baupläze verkauft sind, welche Summe die eigentliche Schuldmasse auf circa \$7000.00 reducire; die Unterstützung der Anstalt sei im letzten Jahre sehr unregelmäßig gewesen; der beste Plan zur Abtragung der Schuld sei wohl aber der, durch liebliche Predigt des Evangeliums die Herzen der Gemeindeglieder zur Opferwilligkeit zu erwecken.

### 5. Zuschrift des Herrn Prof. Dr. Walther.

Dieselbe handelt von der Errichtung eines allgemeinen Seminars. Der über die Zuschrift eingereichte Committeebericht lautet: „Da die Synode bereits beschlossen hat, mit der Eröffnung ihres eigenen Seminars diesen Herbst voran zu gehen, so kann nach der Ansicht der Committee die Synode nicht auf die gemachten Vorschläge eingehen, so lange der betreffende Beschluß in Kraft bleibt.“

Da sich in der nun folgenden Debatte herausstellt, daß die Synode nur dann zu einem klaren Beschluß über diese Zuschrift gelangen könnte, wenn die Synode zuvor den Bericht unsrer zu der Ehrw. Delegaten-Synode von Missouri entsandten Delegaten entgegengenommen und die Verhandlungen über unsere eigene Seminarfrage zu einem endgültigen Abschluß gebracht hätte, so erstatteten auf Beschluß der Synode unsre beiden zu den diesjährigen Sitzungen der ehrw. Delegaten-Synode von Missouri entsandten Delegaten, Präf. Bading und Pastor Abelberg, ihren Bericht, und dann trat die Synode in Berathung über ihr eigenes Seminar ein.

### 6. Unser Prediger-Seminar.

Die Berathung schloß sich an den Bericht an, welchen die voriges Jahr in Dshkosh eingesezte Committee der Synode vorgelegt hatte. Der Bericht empfiehlt einer ehrw. Synode folgende Vorschläge zu Beschließen zu erheben:

1. Daß wir Herrn Pastor Hönecke und Herrn Pastor Eugen Noz zu Professoren der Theologie erwählen.
2. Daß wir an einem gelegenen Ort in Milwaukee ein größeres Haus oder zwei kleinere Häuser für Seminarzwecke mietzen.
3. Daß wir eine Haushälterin für unser Seminar anstellen.
4. Daß wir im September dieses Jahres zunächst für solche Jünglinge, die eine genügende classische Vorbildung genossen haben, den theologischen Cursum in Milwaukee eröffnen.
5. Daß wir die Facultät in Watertown um eine Lehrkraft reduciren.

Es wurde zunächst bemerkt, es sei doch befremdlich, daß man die Seminar-Angelegenheit mit der Professorenwahl anfangen. Es handle sich doch zunächst um den Ort, wo das Seminar angefangen werden solle. — Zur Antwort wurde auf unsern vorjährigen Beschluß in Dshkosh hingewiesen, in welchem ausdrücklich ausgesprochen worden, daß unser Seminar im Herbst 1878 in Milwaukee eröffnet werden solle. Auch wurde der Nachtheil, ja die Unmöglichkeit nachgewiesen, das Seminar in Watertown zu gründen.

Als der unterstützte Vorschlag eingebracht wurde, diesen Herbst unser Seminar in Milwaukee zu eröffnen, erklärte ein Pastor der Synode, daß er sich in diesem Falle des Stimmens enthalten werde; man möge aber sein Nichtstimmen nicht so ansehen, als ob er durch sein Schweigen zustimmte; er stünde immer noch so wie im vorigen Jahre und könne die Nothwendigkeit eines eigenen Seminars nicht einsehen; es solle jedoch sein Nichtstimmen nicht so aufgefaßt werden, als ob er dem Seminar seine Unterstützung entziehen werde. Dieser Erklärung traten noch sechs Pastoren bei. Es wurde ferner hervorgehoben, daß es mit der Ausbildung unsrer theologischen Studenten nicht so bleiben könne, wie bisher. Die ehrw. Missouri-Synode hat ja sehr liberal an uns gehandelt und würde es auch in Zukunft thun. Nachdem aber diese ehrw. Synode solche Einrichtungen in Aussicht genommen hat, welche die Errichtung eines allgemeinen Seminars anstreben, woran wir uns nicht betheiligen können, so können wir auch unsere Studenten nicht mehr nach St. Louis schicken. Wollten wir beschließen: Wir wollen unsere Studenten nach wie vor nach St. Louis schicken, aber am allgemeinen Seminar wollen wir keinen Antheil nehmen, d. h. nicht bezahlen, so wäre das höchst unwürdig für unsere Synode, ja wir würden uns als eine Bettel-Synode hinstellen und das wollen wir uns nicht nachsagen lassen. Es bleibt uns also nur übrig, entweder unsern Beitrag zum allgemeinen Seminar voll zu bezahlen, damit wir dann auch ein Recht haben, oder ein eigenes Seminar zu gründen. Ein anderes Verhalten aber würde unserer Synode alle Selbständigkeit und Unabhängigkeit rauben und uns eine lächerliche Stellung anweisen. Wenn von Andern die Nothwendigkeit eines eigenen Seminars nicht eingesehen wird, so ist auch unsere Anstalt in Watertown nicht nothwendig und für uns überflüssig. Man kann ja sein Leben wohl fristen mit geschenktem Brote, aber es ist doch besser, wenn es mit selbsterworbenem Brote geschieht.

Weil nun auch schon auf den schwierigen Geldpunkt hingewiesen worden war, wurde mitgetheilt, daß auf der für die Erhaltung des Seminars entworfenen Liste schon jetzt über \$1100.00 für das erste Jahr gezeichnet seien, und zwar vornämlich von Pastoren; es würden ohne Zweifel noch mehrere Zeichnungen nachfolgen.

Hierauf wurde von der Synode beschlossen, daß unser Seminar im Herbst dieses Jahres in Milwaukee eröffnet werde.

Nun kam Punkt 2 zur Berathung. Nachdem darüber die nöthige Erklärung gegeben worden, wurde von der Synode beschlossen, auch diesen Punkt anzunehmen.

Jetzt kehrte man zu Punkt 1 zurück, welcher von der Wahl der Professoren handelt. Als davon gesprochen wurde, ob denn diese Einrichtung genügen würde, wurde erklärt, daß wir von dem Gesichtspunkt ausgehen, daß diese Einrichtung nur für den Anfang sei. Später müßten wir aber auf eine Vermehrung der Lehrkräfte bedacht sein.

Es wurde beschlossen, daß Pastor Hönecke als Professor berufen werde.

Nachdem sehr günstige Empfehlungen für Pastor Eugen Noz gegeben worden waren, beschloß die Synode, denselben als Professor und Hausvater unsers Seminars zu berufen.

In Betreff des 3. Punktes wurde beschlossen, daß dieser Punkt einer Committee zur Ausführung übergeben werde.

Bei Punkt 4 wurde zur Erklärung hinzugefügt, daß unser Seminar ein sogenanntes theoretisches Seminar werden soll, in welchem allerdings ausnahmsweise auch sogenannte praktische Studenten Aufnahme finden sollen. Die Synode beschloß, auch diesen Punkt mit Hinzufügung des Wortes „*z u n ä h t*“ anzunehmen.

Bei Punkt 5 erhob sich eine längere Debatte. Man fragte, ob es nicht möglich sei, unsrer Anstalt in Watertown die ungeminderte Lehrkraft zu erhalten, damit die dort arbeitenden Professoren nicht zu sehr überbürdet würden. So erfreulich diese Theilnahme ist, wurde doch von einem der Professoren selbst nachgewiesen, daß die Einrichtung, den Unterricht in Watertown von nur sechs Professoren ertheilen zu lassen, doch ohne übermäßige Anstrengung der Professoren sich ausführen ließe. Auch dürfe man eine etwaige unwesentliche Beeinträchtigung unsrer Anstalt in Watertown nicht zu hoch anschlagen, indem ja dadurch, daß wir dafür ein theologisches Seminar erhalten, mehr als hinreichend Ersatz geboten sei. Auch sei nicht außer Acht zu lassen, daß wir noch viele andere Ausgaben zu diesem Zwecke nöthig haben würden.

Die Synode beschloß, diesen Punkt unverändert anzunehmen und endlich wurde die Annahme des ganzen Berichtes von der Synode beschlossen.

Außerdem wurden noch folgende Bestimmungen getroffen:

1. Daß die Verwaltung des Seminars vorläufig dem Board of Trustees unsrer Anstalt zu Watertown übertragen werde.
2. Daß die Dauer des theologischen Cursums vorläufig auf 3 Jahre festgestellt werde.
3. Daß die Berufungsurkunden der Professoren durch die Beamten der Synode ausgestellt und ihnen zugesendet werden.

#### 7. Die letztjährige Synodal-Conferenz.

Die zur Berichterstattung ernannte Committee berichtet, „daß sie in den Verhandlungen der Ehrw. Synodal-Conferenz eine Erklärung einer aus Vertretern sämmtlicher Synoden bestehenden Committee gefunden habe, welcher unsere Synode im Allgemeinen ihre völlige Zustimmung geben kann, die aber doch nicht also von uns aufgefaßt werden kann, als ob eine zur Synodal-Conferenz gehörige Synode in jedem Falle, da sie etwas zu unternehmen beabsichtigt, erst den Rath der übrigen Synoden einholen oder ihnen davon Mittheilung machen muß, indem dadurch oft der Geschäftsgang und die Wirksamkeit der einzelnen Synoden erschwert oder lahm gelegt werden könnte.“

Die Synode nahm diesen Bericht als den Ausdruck ihrer Meinung an.

#### 8. Stellung unserer Synode zu den Staatensynoden.

Fünf Pastoren der Synode gaben die Erklärung ab, daß sie ihre Zustimmung zu dem im letztjährigen Synodal-Bericht enthaltenen 2. Punkte über Staatensynoden gewissenshalber zurückziehen müßten. Dieser Punkt lautet: „Die Synode erklärt, daß sie auch zu solcher Vereinigung zu einer Staatensynode von Wisconsin bereit ist, sobald die Möglichkeit abgebrochen ist, daß diese Staatensynode sich wieder an eine der bestehenden allgemeinen Synoden als Districtsynode anschließe und damit ihre Selbständigkeit und Unabhängigkeit verliere.“

Um jegliches Mißverständniß zu beseitigen, wurde zu diesem Punkte folgende Erklärung gegeben und einstimmig von der Synode angenommen:

„Unsern letztjährigen Beschluß, darin wir unsere Bereitwilligkeit zur Bildung einer Staatsynode von Wisconsin ausdrücken, sobald die Möglichkeit abgeschnitten wird, daß diese Staatsynode sich wieder an eine der bestehenden allgemeinen Synoden als Districtsynode anschließe, verstehen wir dahin, daß wir damit die Bedingung niederlegen, unter welcher wir zu einer Staatsynode mit den Brüdern von der Missouri-Synode in Wis. bereit sind, nämlich daß solche Staatsynode nicht wieder ein District einer der zur Zeit noch bestehenden allgemeinen Synoden werden soll und darum die Brüder der Missouri-Synode vorher die Absicht aufgeben müßten, einen solchen Anschluß zu bewerkstelligen, daß damit aber nicht ausgeschlossen sein solle, daß diese Staatsynode sich wieder mit andern derartigen Synoden zu größeren kirchenregimentlichen Körpern vereinigen könne.“

#### 9. Gemeindeblatt.

Vom 7. Juni 1877 bis zum 22. Juni 1878 betrug die Einnahme \$2,165.98; die Ausgabe in demselben Zeitraume \$1467.37, so daß der Synode ein Ueberschuß von \$698.61 zu Gute kommt. Das Blatt wird in ungefähr 2400 Exemplaren gelesen. Die Synode beschloß, daß Herr Professor Ernst Redakteur des Blattes bleibe ohne Bestimmung des Termins, daß ihm für die bisher geleisteten Dienste der Dank ausgesprochen und die Unterstützung der Synode auf's Neue zugesichert werde.

#### 10. Schulzeitung.

In Betreff derselben wurde von dem Redakteur, Prof. Dr. Noz, beantragt, die Zeitung von nun an als ein Organ der Synode zu betrachten, so daß dieselbe unter der Autorität der Synode erscheine. Es ist zu hoffen, daß die Leserszahl der Zeitung durch diese Einrichtung sich heben wird. Die Kosten der Herausgabe sind durch die bisherigen Einnahmen gedeckt worden, und der etwaige Ueberschuß soll der Synode zu Gute kommen.

Dieser Antrag wurde von der Synode angenommen und außerdem beschlossen:

1. Daß Herr Prof. Dr. Noz der Redakteur des Schulblattes bleibe, und daß Prof. Gräbner ebenfalls in die Redaktion eintrete.
2. Daß eine Committee aus den Lehrern ernannt werde, welche die Geschäftsführung in die Hand nimmt. In diese Committee wurden gewählt die Herren Lehrer Behrens, Schwarz und Siefert.\*)

#### 11. Die Lehrer der Synode.

Um der Zugehörigkeit der in den Synodal-Gemeinden arbeitenden Lehrer zur Synode und ihrer Stellung innerhalb der Synode einen klaren und

\*) Hat später resignirt und hat der Präsident an seine Stelle den Herrn Lehrer H. Meyer ernannt.

bestimmten Ausdruck zu geben, wurde beschlossen, diesen Gegenstand in der neuen Herausgabe der Synodal-Constitution besonders zu behandeln und zu diesem Zwecke einen Lehrer in die dazu bestimmte Committee aufzunehmen. Herr Lehrer Behrens wurde hiezu erwählt.

In Verbindung mit dieser Verhandlung wurde vom Präses der Wunsch ausgesprochen, daß die Gemeinden ihren Lehrern die nöthige Zeit gewähren möchten, an den Synodal-Verhandlungen Theil zunehmen.

#### 12. Wittwen-Unterstützung.

Die Synode beschloß, wenn möglich, den bisher unterstützten Wittwen die bezogene Unterstützungssumme ferner zu belassen, den Wittwen Hoops und Hölzel aber je \$100.00 zu gewähren.

#### 13. Reispredigt.

Die Synode beschloß, da es jetzt noch an der zur alleinigen Ausführung dieses Dienstes geeigneten Persönlichkeit fehlt, daß eine jede Conferenz einen Pastor aus ihrer Mitte beauftrage, einige Wochen wechselweise in solchen Gegenden zu reisen, wo unsere Glaubensbrüder mit dem Dienst am Worte versorgt werden müssen, und mit der jedesmaligen Absendung und Instruction des Reispredigers die Visitatoren des nördlichen und westlichen Districts zu beauftragen.

#### 14. Negermission.

Dieselbe ist bereits von der ehrw. Mo.-Synode begonnen worden, und sie wurde nun von der Synode als Mission der Synodalconferenz anerkannt, und zwar als Heidenmission, indem dazu alle diejenigen gehören, welche zwar im Bereiche der christlichen Kirche leben, aber doch außerhalb der Gemeinschaft der christlichen Kirche stehen.

Die Unterstützung dieser Mission soll nach Bedürfniß geschehen. Seitens unserer Synoda sind bereits \$100.00 eingesandt worden.

#### 15. Entschuldbarkeit abwesender Pastoren, Lehrer und Delegationen.

Die Pastoren Sauer, Pankow und J. J. Meyer wurden wegen ihres Spätererscheinens entschuldigt; desgleichen Past. Bergholz und die Lehrer H. Denninger und Pieritz wegen ihres Nichterscheinens; ebenso die Gemeinden von Prairie du Chien, Ahnapee, Buffalo City, Bloomfield, Columbus und Eldorado wegen Nichtsendung eines Delegationen.

Die Pastoren Baatz und Lieb, sowie die Lehrer Warnecke und Zimmerling wurden von der Synodalliste gestrichen.

#### 16. Entlassungen.

Die Synode beschloß, dem Pastor Schug in Grant City, Iowa, die erbetene Entlassung aus dem Synodalverbande zu bewilligen; desgleichen der Johannes-Gemeinde in East Troy, welche jetzt von einem Pastor der Mo.-Synode bedient wird.

#### 17. Wahlen.

Die Wahl neuer Mitglieder des Board of Trustees unsrer Anstalten für die nächsten 3 Jahre fiel wieder auf die Ausscheidenden, nämlich auf die Pastoren Höncke und Brockmann und auf die Herren Geiger und Heidenreich.

Als Delegaten für die diesjährige Synodal-Conferenz wurden gewählt: Prof. Brohm, Präses Bading, Past. Adelberg, Prof. Grähler, die Herren Geiger und Carl Krüger; als Stellvertreter: Prof. Ernst, die Pastoren Brenner und Brockmann, die Herren Lüh-ring, Ströde und Prof. Dr. Noß.

Zu Visitatoren wurden wieder erwählt auf die Dauer von zwei Jahren: für den nördlichen District Pastor Brenner, für den westlichen District Pastor Brockmann und für den südlichen District Pastor Höneke.

#### 18. Revision der Rechnungsbücher.

Die Kassenbücher für die Lehranstalt und den Neubau, für das Gemeindeblatt, für Heidenmission, innere Mission und Wittwenkasse, sowie auch das Kassenbuch des Synodal-Schatzmeisters, waren von der hierzu ernannten Committee genau geprüft und richtig befunden worden.

Die Synode nahm den Vorschlag an, den betreffenden Brüdern für den durch treue Kassenverwaltung und ordentliche Buchführung der Synode geleisteten Dienst ihren herzlichsten Dank auszusprechen.

#### 19. Buchhandlung.

Der Reingewinn des letzten Jahres betrug \$350.00. Der Umsatz in diesem Jahr hat sich um \$1000.00 gehoben und würde noch bedeutender sein, wenn ein größeres Betriebscapital zur Verfügung stünde. Der eingehende Rechnungsbericht kann erst im Monat August geliefert werden. Es wurde beschlossen, denselben alsdann im Gemeindeblatt zu veröffentlichen.

In die Buchhandlungs-Committee wurde anstatt des Lehrers Warnecke Herr Lehrer Schwarz gewählt.

#### 20. Gesangbuch.

Innerhalb des verfloffenen Synodaljahres sind 1897 Exemplare abgesetzt worden, wofür der Synode die Summe von \$94.85 laut Contract vom Verleger, Herrn G. Brumder, zugestellt wurde.

Die Buchhandlungscommittee wurde beauftragt, hinsichtlich eingelaufener Klagen über Papier und Einband des kleinen Gesangbuchs mit Herrn Brumder Rücksprache zu nehmen.

#### 21. Klagesache des p. Zeste.

Eine Committee, bestehend aus den Pastoren Röhlert, Siegler und Thiele, wurde von der Synode gewählt, welche in dieser Angelegenheit handeln soll.

#### 22. Nächstjährige Synodal-Versammlung.

Um die Störung zu vermeiden, welche während dieser Versammlung durch die Abwesenheit der Professoren von unsern Anstalten entsteht, wurde beschlossen, die Zeit unserer Synodal-Versammlung zu verlegen und zwar auf den vorletzten Donnerstag im Monat Juni, so daß die nächstjährige Synodal-Versammlung, so Gott will, am 19. Juni 1879 zusammentreten wird, und zwar in Winona, Minn., indem die dortige Gemeinde durch ihren Pastor von Nohr eine freundliche Einladung an die Synode hat ergehen lassen.

#### 23. Lehrgegenstand dieser Versammlung.

Der Artikel von der Rechtfertigung wurde hierzu auserwählt. Pastor R. Pieper wurde von der Synode beauftragt, die erforderlichen

Thesen zu stellen, und Pastor D. Hoher wurde zum Correferenten ernannt.

#### 24. Synodal- und Gemeinde-Constitution.

Es wurde beschlossen, daß der vorliegende Entwurf der Milwaukee Stadtconferenz übergeben werden solle, und daß diese ihre Verbesserungsvorschläge nächstes Jahr vor die Synode bringe.

#### 25. Synodalbericht.

Der Bericht über die diesjährigen Verhandlungen der Synode soll in einer Auflage von 1200 Exemplaren gedruckt und zum Preise von 10 Cents für das Exemplar verkauft werden.

#### 26. Dankvota.

Der Dank der Synode soll abgestattet werden:

1. Herrn Pastor Höncke und seiner Gemeinde, sowie den Gliedern unserer Stadtgemeinden, welche reichliche Gastfreundschaft an den Gliedern der Synode bewiesen haben.
2. Den betreffenden Eisenbahncompagnien für die Ermäßigung des Fahrpreises zur Synodalreise.
3. Der Germania Publishing Co. für die unentgeltliche Vertheilung einer reichlichen Anzahl von Exemplaren ihres Blattes an die Synodalglieder.

Nach diesen Verhandlungen wurde die Versammlung Mittwoch Mittag, den 26. Juni, mit Gebet des Präses geschlossen.

Gott sei Dank für Alles.

Milwaukee, Wis., 23. Juli 1878.

L. H. J ä k e l, Sekretär.

---